

LMU

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

GESCHWISTER-SCHOLL-INSTITUT
FÜR POLITIKWISSENSCHAFT



Münchener Beiträge zur Politikwissenschaft

herausgegeben vom
Geschwister-Scholl-Institut
für Politikwissenschaft

2020

Samuel Moser

**Fiktionen in der Demokratie -
Eine ideologiekritische Analyse
der Demokratietheorie auf der
Grundlage von Hans Kelsen.**

Bachelorarbeit bei
PD Dr. Christian Schwaabe
2020

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
1. Politische Fiktionen	4
2. Die Fiktion der Einheit	7
2.1 Einheit des Volkes.....	8
2.2 Einheit des Volkswillens	10
3. Die Fiktion der Repräsentation.....	15
3.1 Normative Repräsentationstheorien.....	17
3.2 Imperatives und freies Mandat	23
3.3 Repräsentation im Parteienstaat	26
3.4 Repräsentation im heutigen Parlamentarismus	28
4. Moderne Volkssouveränität.....	31
5. Demokratie als Herrschaft des Volkes.....	36
6. Fiktionen in der Politikwissenschaft.....	39
Schluss	42
Literaturverzeichnis.....	45

Einleitung

In unserer heutigen Zeit, die geprägt ist von Übergängen freiheitlich-pluralistischer Demokratien in antipluralistisch-nationale, antiliberale oder defekte Demokratien stellt sich immer häufiger die Frage, was Demokratie eigentlich ausmacht und warum es sie braucht. Diese Debatte, was Demokratie überhaupt bedeutet, ist in den letzten Jahren in der Politikwissenschaft wieder deutlicher in den Vordergrund gerückt, da erkennbar ist, dass sich die Demokratie zwar vielleicht noch nicht in einer Krise befindet, aber zumindest darauf zusteuert. Rechtspopulistische und antiliberale Gruppierungen erstarken und fordern einen Umbau des Staates, welcher aus ihrer Sicht nicht mehr demokratisch ist, da er nicht mehr dem Volke dient. An den medial geführten Debatten ist erkennbar, dass die Vorstellungen darüber, was Demokratie ist, wozu sie dient und wie sie funktionieren soll, sehr stark auseinandergehen. Zugleich findet eine „Verrohung der Gesellschaft“ statt, in der die unterschiedlichen politischen Pole unversöhnlich gegenüberstehen und Meinungen, die von der eigenen abweichen, nicht toleriert und delegitimiert werden. Selten war die gesellschaftliche Stimmung so angespannt, die politische Spaltung so deutlich erkennbar wie in den letzten Jahren, was sich an den Auseinandersetzungen um Donald Trump und den Brexit, der europäischen Fluchtdebatte seit 2015 sowie dem Anstieg politisch motivierter Gewalttaten zwischen 2012 und 2016¹ zeigt.

Im Jahr 1920, also vor ziemlich genau 100 Jahren, veröffentlichte Hans Kelsen die erste Ausgabe seiner demokratiethoretischen Schrift „Vom Wesen und Wert der Demokratie“ (Kelsen 1981a). Die Weimarer Republik galt ähnlich wie die heutige als eine Zeit der politischen Unruhe und des Kampfes der politischen Extreme. Kelsen war damals einer der überzeugtesten Verteidiger der Demokratie. In diesem Werk hat Kelsen eine streng positivistische und ideologiekritische Demokratiethorie entworfen. Er vollführt damit eine „Aufklärung und Entzauberung des Politischen“ (Kick 2001, S. 68), so wie er es vorher bereits mit seinem strengen Rechtspositivismus in der Rechtslehre tat, indem er diese Disziplinen von aus seiner Sicht unwissenschaftlichen oder fachfremden Elementen trennt. In seinen Schriften deckt er mehrere Fiktionen auf, falsche Vorstellungen, die auf einer fehlerhaften Argumentation oder auf ideologischen Prämissen beruhen. Er entwirft im Gegenzug den Entwurf einer Demokratie, welche ausschließlich mithilfe von Plausibilität, ohne religiös, naturrechtlich oder metaphysisch abgeleitete Normen begründet werden kann. Kelsens eigene Demokratieidee basiert nur auf zwei Postulaten, welche sich aus seiner Sicht aus der menschlichen Vernunft, aus den „Urinстинkten“ ergeben. Die erste ist, dass die Menschen gleich sind und

¹ Quelle: Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI): Politisch Motivierte Kriminalität im Jahr 2018: Bundesweite Fallzahlen, S. 3.

Freiheit im Sinne von Entscheidungsautonomie, also Unabhängigkeit von äußerem Zwang erstreben (vgl. Kelsen 1981a, S. 3). Letzteres folgt logischerweise aus dem ersten, da – aufgrund der Gleichheit von Menschen wegen ihres Menschseins – grundsätzlich keinerlei Autorität der einen über andere legitim erscheint und Freiheit ohne Gleichheit nicht möglich ist. Die zweite ist, dass eine Gesellschaft immer auf Herrschaft und somit auf Machtbeziehungen basiert (vgl. Kelsen 1981a, S. 4). Diese Macht wird als Zwang mithilfe von Rechtsnormen ausgeübt, welche in Form von Gesetzen festgesetzt werden. Dieses Recht regelt, wie die Gesellschaft funktioniert. Somit ist der Staat nichts weiter als eine rechtliche Zwangsordnung, in der Staatsorgane die Erzeugung und Anwendung der Rechtsnormen übernehmen (vgl. Kelsen 1960, S. 289). Nur im Inhalt dieser Rechtsordnung unterscheidet sich ein Staat von einem anderen, eine Demokratie von einer Diktatur und Sozialismus vom Kapitalismus. In einer Demokratie werden in der Rechtsordnung idealerweise Normen festgelegt, welche die größtmögliche Freiheit aller Bürger*innen des Staates gewährleisten sollen. Die individuelle Freiheit der Individuen wird notwendigerweise durch eine Gesellschaftsform eingeschränkt, um die Freiheit der anderen mithilfe des Zwangs der Rechtsordnung zu schützen. Jedoch wird, so Kelsen, die individuelle Freiheit durch die politische Freiheit ersetzt, welche in Demokratien die Möglichkeit zur Beteiligung an der staatlichen Willensbildung garantieren muss, sodass am Ende die Bürger*innen sich selbst beherrschen (vgl. Kelsen 1981a, S. 4). Der Grundsatz des Mehrheitsentscheids wird daher mit dem Argument begründet, dass dadurch „möglichst wenig Menschen mit ihrem Willen in Widerspruch“² mit der staatlichen Rechtsordnung geraten sollen (Kelsen 1981a, S. 9f). Diese politische Freiheit ist somit ein Kompromiss von individueller Freiheit und der Anerkennung des Zwangs staatlicher Rechtsnormen, welche die Gleichheit der Freiheit schützen soll. Dies ist die sogenannte Idee der Freiheit bei Kelsen.

Eine weitere Grundlage in Kelsens Denken ist der Positivismus und der Werterelativismus. Der Positivismus versucht, alle empirisch nicht nachweisbaren Elemente aus der Wissenschaft auszublenden und nur mit dem zu arbeiten, was sich wirklich empirisch belegen lässt. Somit werden alle übernatürlichen und transzendenten Elemente als für die Wissenschaft irrelevant erklärt. Dies erklärt auch, warum Kelsen so häufig über Fiktionen schreibt. Er versucht damit, empirisch nicht belegbare und somit auf Ideologie beruhende Theorien und Behauptungen zu überführen. Der Werterelativismus ist nach Kelsen eine Weltanschauung, die besagt, dass es absolute Werte wie Gerechtigkeit, das Gute oder auch Wahrheit nicht in dieser Form gibt. Es kann nur subjektive Einschätzungen darüber geben, was die Werte sind oder wie sie umzusetzen sind, aber es kann niemals objektiv festgelegt werden, was gerecht ist (vgl. Kelsen 1981a, S. 100ff; Kelsen 2017, S. 48). Somit ist es zwar möglich, eine bestimmte Gerechtigkeitsvorstellung

² Texthervorhebungen im Originaltext Kelsens werden in dieser Arbeit stets kursiv dargestellt.

gesetzlich zu verankern, jedoch wird die Auffassung über Gerechtigkeit niemals von allen Bürger*innen eines Staates geteilt werden. Es mag etwas wie objektive Wahrheit zwar geben, jedoch ist es dem einzelnen Menschen niemals möglich, diese zu erkennen, sondern dieser kann nur mutmaßen. Daher muss alles als nur eine mögliche Wahrheit angesehen werden und alle davon abweichenden Meinungen als ebenfalls potentiell wahr anerkannt werden (vgl. Kelsen 1981a, S. 101). Diese Weltanschauung führt notwendigerweise zu der Überzeugung eines pluralistischen und demokratischen Staates, in der eine Minderheitsmeinung immer potentiell die Chance haben muss, durch genügend Unterstützung die Mehrheit zu werden.

Mit dieser sehr klaren und präzisen Denkweise kritisiert Kelsen andere Theoretiker seiner Zeit, welche diese Grundlagen nicht befolgen, sondern naturrechtlich und mit transzendenten Werten und Phänomenen argumentieren wie beispielsweise Carl Schmitt. Kelsen benutzt in diesen Auseinandersetzungen den Begriff Fiktion auffällig häufig. Hierdurch stellt sich die Frage, was politische Fiktionen überhaupt sind und inwiefern sie problematisch für unser Demokratieverständnis sind. *Diese Arbeit soll sich daher in Anlehnung an Kelsen ideologiekritisch mit Grundprinzipien der etablierten Demokratietheorie auseinandersetzen und untersuchen, ob diese tatsächlich auf Fiktionen basieren.*

Ausgangspunkt der Arbeit ist die „Fiktion der Repräsentation“, welche Kelsen als festen Terminus beschreibt (Kelsen 1981a, S. 30). Um diese Fiktion zu untersuchen, soll in einem ersten Schritt untersucht werden, was eigentlich repräsentiert werden soll, sprich, was ist das Volk oder der Volkswille in einer Demokratie. Darauf aufbauend soll die Funktionsweise und der Zweck von Repräsentation erläutert und kritisch überprüft werden. Dabei muss zwangsläufig auch das Grundprinzip der Demokratie, die Volkssouveränität und ihre empirische Umsetzung reflektiert werden. Anschließend soll kurz zusammengefasst werden, was nach einer ideologiekritischen Desillusionierung von Repräsentation und Volkssouveränität noch von der vorherrschenden Demokratietheorie bleibt und inwieweit diese ohne Fiktionen auskommen kann. Dabei sollen sowohl klassische wie auch moderne Theoretiker*innen untersucht werden und stets mit der Theorie Kelsens verglichen werden. Zuletzt wird ausgeführt, warum Fiktionen für die Politikwissenschaft relevant sind und welchen Zweck Fiktionen in der Politischen Theorie erfüllen. Dabei wird auch die Frage angeschnitten, ob Fiktionen für die Demokratietheorie notwendig sind und wie mit ihnen umzugehen ist.

Die Arbeit argumentiert aus der Perspektive Kelsens in der Tradition des Positivismus und Werterelativismus. Abweichungen von Kelsens Position in der Argumentation werden unter diesen Gesichtspunkten begründet. Aus dieser Sichtweise ist jedoch eine vollkommen wertfreie Beurteilung von Theorien und Phänomenen nicht möglich.

1. Politische Fiktionen

Politische Fiktionen sind keine neuartige Erscheinung. In der Weimarer Staatsrechtsdebatte wurde der Fiktionsbegriff regelmäßig verwendet, um Theorien zu kritisieren. Aber was genau sind eigentlich Fiktionen, insbesondere in einem politischen Kontext? Herleiten lässt sich das Wort aus dem lateinischen „fingere“, was übersetzt „gestalten“, „schaffen“ aber auch „sich vorstellen“ oder „erdichten“ bedeutet. Eine weitere Bedeutung, welche sich auch bis ins heutige Italienisch erhalten hat, lässt sich mit „vortäuschen“ oder „so tun, als ob“ übersetzen. Aus diesen Übersetzungen lassen sich viele, teils sehr unterschiedliche Schlüsse ziehen, welche sich vereinzelt in den unterschiedlichen Definitionen wiederfinden lassen.

Im Kontext der Staatsrechtsdebatte liegt der Bezug zur rechtlichen Definition sehr nahe. Im juristischen Gebrauch bedeutet Fiktion „die normative Annahme eines Sachverhalts als wahr, der in Wirklichkeit nicht besteht [...], um hieraus die Ableitung sonst nicht mögl. Rechtsfolgen vornehmen zu können“ (Brockhaus 2006, S. 210)³. Hier wird also ganz klar eine Aussage getroffen, dass ein Sachverhalt, der empirisch falsch oder mindestens zweifelhaft ist, als wahr angesehen wird. Somit wird hier ein Gegensatz von Realität und Fiktion impliziert, der jedoch in bestimmten Fällen notwendig zu sein scheint. Diese Definition schwebt wohl den meisten Autoren dieser Zeit vor, welche in der Regel selbst Juristen waren, da sich die Politikwissenschaft im deutschsprachigen Raum erst nach dem zweiten Weltkrieg von der Staatsrechtslehre emanzipierte.

Jedoch gibt es auch eine philosophische Definition des deutschen Philosophen Vaihinger, welche einen weiteren Aspekt betont. Hier ist die Fiktion „eine Annahme, deren Wahrheit nicht erwiesen werden kann, die aber zu einem bestimmten theoret. oder prakt. Zweck im method. Verfahren geboten sein kann, insofern sie als heurist. Beschreibung eines gewollten oder in Erwägung gezogenen Zustandes fungiert“ (Brockhaus 2006, S. 209). Hier wird der Wahrheitsgehalt einer Annahme oder Theorie in Zweifel gezogen und die Unmöglichkeit einer positivistischen Verifizierung bescheinigt. Jedoch wird hier auch der Zweck einer Fiktion dargestellt, wonach Fiktionen in bestimmter Hinsicht notwendig sind, um theoretische Erklärungsmöglichkeiten zu entwickeln. Diese Methode bezeichnete Vaihinger auch mit dem Terminus „Philosophie des als ob“ (Vaihinger 1920). Ein gutes Beispiel dafür ist Kelsens Theorie der Grundnorm, welche an der Spitze seines Stufenbaus des Rechts steht und aus der sich die Gültigkeit aller weiteren Rechtsnormen ableitet. Diese bezeichnet er in seiner späteren Schaffensphase als Fiktion und bezieht sich explizit auf Vaihinger, wodurch er aber ganz klar den Widerspruch seiner Theorie der Grundnorm

³ Siehe auch Britannica (2007): „a rule assuming as true something that is clearly false.“ (S. 242)

offenlegt.⁴ Hier wird somit zwar von der positivistisch erkennbaren Realität abgewichen, aber dies wird ohne große Verschleierung kommuniziert und mit dem Zweck der Fiktion begründet.

In der heutigen Zeit, wird jedoch meist ein anderer Begriff verwendet, um Widersprüche oder falsche Annahmen offenzulegen: Der Mythos. Die ursprünglich altgriechischen Sagen, welche heute vor allem als Gründungsmythen bekannt sind (z.B. die Gründung Roms durch Nachfahren des Trojaners Aeneas, welche wiederum vom Gott Mars abstammen), wurden auch schon in der damaligen Zeit dem Logos gegenübergestellt. Während der Mythos Ausdruck der Dichtkunst war, folgte der Logos der Vernunft und der Geschichte (vgl. Reese-Schäfer 1998, S. 18ff). Die heutige Vorstellung von Mythen ist jedoch die von Erzählweisen, welche historisch nicht vollständig korrekt sind, jedoch häufig einen wahren Kern enthalten, den der Mythos vermitteln möchte. Historie wird hier mit einer „übermenschlich-heroischen“ Erzählung verbunden (Lüddecke 2003, S. 58), wodurch dieser aber *offensichtlich* nicht vollständig der Realität entspricht.

In Bezug auf Erzählungen wird in der Politikwissenschaft jedoch seit einigen Jahren ein weiterer Begriff verwendet: Das Narrativ. Während einige Autoren den Begriff synonym zum Mythos verwenden, verzichten andere auf eine Beurteilung eines Narrativs auf seinen Wahrheitsgehalt. So postulieren einige Autoren, dass der Erzählbegriff „eine ontologische Indifferenz gegenüber seinen Zweckbestimmungen aufweist. Das Erzählen ist mehr Medium als Substanz“ (Gadinger et al. 2014, S. 8). Bei der wissenschaftlichen Analyse von Narrativen, geht es also weniger darum, ob ein Narrativ richtig oder falsch ist, als vielmehr darum, wie es vermittelt wird. Die Grenzen zwischen „Realität und Fiktion, zwischen Fakt und Utopie, Prosa und Poesie“ (Gadinger et al. 2014, S. 14) werden verwischt und der Prozess der Äußerung bzw. der Rezeption von politischen Ideen liegt im Fokus. Es findet eine Betonung des Sprechaktes statt, welcher eine funktionale Rolle erfüllt. In diesem Sinne wird „Erzählen als politische Praxis“ (Gadinger et al. 2014, S. 9) verstanden, welche Symbole und starke Persönlichkeiten nutzt, um Macht zu erzeugen (vgl. Gadinger et al. 2014, S. 12).

Eine politische Fiktion soll für diese Arbeit folgendermaßen definiert werden: *Eine politische Fiktion ist eine Annahme oder ein theoretisches Konstrukt, das als wahr angesehen wird, tatsächlich jedoch empirisch im Widerspruch zur Realität steht. Mittels der Fiktion werden diese Widersprüche bewusst oder unbewusst verschleiert, um so mithilfe der Theorie Legitimation zu begründen.*

⁴ Siehe Kelsen (1979): „Die Grundnorm einer positiven Moral- oder Rechtsordnung ist – wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich – keine positive, sondern eine bloß gedachte, und das heißt eine fingierte Norm, der Sinn nicht eines realen, sondern eines bloß fingierten Willensaktes. Als solche ist sie eine echte oder ‚eigentliche‘ Fiktion im Sinne der *Vaihingerschen* Philosophie des Als-Ob, die dadurch gekennzeichnet ist, daß sie nicht nur der Wirklichkeit widerspricht, sondern auch in sich selbst widerspruchsvoll ist. [...] Eine Fiktion ist nach Vaihinger [...] ein Denkbehelf, dessen man sich bedient, wenn man den Denzweck mit dem gegebenen Material nicht erreichen kann.“ (S. 206f)

Die Benennung einer Theorie oder Erzählung als Fiktion trifft eine ontologische Aussage über die theoretische Konstruktion, indem sie diese als unwahr klassifiziert. Zudem kann der Person, welche sich diese Fiktion überlegt hat oder sie wiedergibt, Anteil an einer mehr oder weniger beabsichtigten Täuschung zugeschrieben werden, welche Einfluss auf die Grundlage aller Gesellschaftsformen ausübt: die Legitimation von Herrschaft. Aufgrund dieser Ergänzung geht diese Fiktionsdefinition über die rechtliche Bedeutung hinaus und unterscheidet sich in einem wesentlichen Punkt von der philosophischen Fiktion. Anders als in jener dient die politische Fiktion zwar auch einem Zweck, jedoch gibt es hier keine Transparenz über die Ontologie. Die Theorie wird nicht nur hypothetisch angenommen, sondern wird tatsächlich als wahr angesehen. Inwieweit sich eine Absicht hinter dieser Täuschung aufzeigen lässt, soll nicht Gegenstand dieser Arbeit sein. Wichtig ist jedoch, dass die Aufdeckung einer Fiktion eine tatsächliche Enthüllung von falschen Vorstellungen ist, was nur möglich ist, wenn die Theorie nicht ohnehin bereits als zweifelhaft angesehen wird. Dadurch unterscheidet sie sich vom Mythos, da dieser bereits begrifflich impliziert, dass er mindestens teilweise unwahr ist, jedoch auch wahre Elemente enthalten kann.

Diese Definition deckt sich insofern mit Kelsens Verwendung des Begriffs, da er die Fiktion als klaren Gegensatz zur Empirie verwendet, jedoch auch in eigenen Schriften auf den möglichen Zweck einer Fiktion eingeht. Im politischen Zusammenhang steht am Ende einer Theorie immer die Legitimation einer Gesellschaftsform, sodass die Erzeugung von Legitimation letzten Endes immer der Zweck einer politischen Fiktion ist. Wird eine Theorie jedoch gleich bei ihrer Einführung als Fiktion offengelegt, wird das Element der Täuschung aufgehoben, wodurch diese Definition von Kelsen abweicht, da er in eigenen Schriften Fiktionen selbst im Sinne der philosophischen Bedeutung verwendet. Jedoch ist eine Fiktion, welche von Beginn an als eine solche beschrieben wird, eher ein Gedankenexperiment als eine tatsächliche Theorie. Aus diesem Grund soll hier die Definition über Kelsens Auffassung hinaus gehen.

Mit dieser Definition lässt sich eine systematische Einteilung und Abgrenzung der Begriffe vornehmen. Die Theorie soll dabei der Ausgangspunkt sein. Die Fiktion unterscheidet sich von der Theorie durch die Aufdeckung der Annahme als unwahr. Somit wird eine klare – im negativen Sinne – ontologische Aussage getroffen, welche in positiver Form eine Historie bestätigen würde, da diese einen empirisch belegten Wahrheitsanspruch stellt. Diese negative Aussage geschieht auch beim Mythos, allerdings weniger deutlich. Der Mythos unterscheidet jedoch vor allem in einer anderen Dimension von der Theorie und der Fiktion. Sowohl Mythen als auch Narrative sind weniger Beschreibungen dessen, was dargestellt wird, als vielmehr ein Stil, wie eine Erzählung verbreitet und aufgenommen wird. Narrative und Mythen entwickeln regelrechte Handlungen, die eine emotionale Seite ansprechen sollen. Somit weichen Narrative und Mythen vom sachlichen wissenschaftlichen – gelegentlich trockenen – Stil ab und vermitteln zusätzlich zum Inhalt auf einer Metaebene Spannung, Emotionen und Erwartungen. Mithilfe dieser beiden

Dimensionen lässt sich eine Klassifikation erstellen, durch die sich diese Begriffe deutlich voneinander trennen lassen. Diese Klassifikation ist im Schaubild (Abb. 1) dargestellt.

		Emotionale Dimension	
		ja	nein
Ontologische Aussage	ja	Mythos	Fiktion/Historie
	nein	Narrativ	Theorie

Abb. 1: Eigene Darstellung

2. Die Fiktion der Einheit

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“ (GG Art. 20 Abs. 2)

In der Demokratie dreht sich alles um das Volk. Aber wenn das Volk die Grundlage des Staates darstellt, ist es umso wichtiger zu klären, was das Volk ist bzw. wer zum Volk dazugehört. Was hat das Volk in einem Staat gemeinsam? In dieser Debatte hat sich das Konfliktfeld Demos – Ethnos etabliert. Während der Ethnos sich auf eine homogene Abstammungs- oder Kulturgemeinschaft beruft, konstituiert sich der Demos ausschließlich in seiner Funktion als Staatsvolk, ein Volk, das den Gesetzen des Staates unterworfen ist und im Gegenzug politische Rechte und Freiheiten besitzt (Schlenker-Fischer 2009, S. 87ff). Diese Debatte wird im ersten Unterkapitel kurz dargestellt. Anschließend wird begründet, warum ausschließlich eine Demos-Konzeption des Volkes für eine positivistisch-pluralistische Demokratie vertretbar ist. Im

zweiten Unterkapitel wird hingegen die Einheit des Volkswillens und des Gemeinwohls betrachtet. Gibt es eine Einheit des Volkswillens, wie bildet und wie äußert sich diese? Ist der Volkswille identisch mit dem Gemeinwohl und wie erkennt man das Gemeinwohl in einer Gesellschaft? Sind das Volk bzw. der Volkswille als Begriffe, die nicht in sich differenzieren als Kategorie in der Politikwissenschaft überhaupt verwendbar? Diese Fragen werden im Folgenden mit Bezug auf Kelsen und andere Theoretiker*innen diskutiert.

2.1 Einheit des Volkes

Die Debatte zwischen Ethnos und Demos kreist um einen zentralen Konfliktpunkt: Was definiert das Volk bzw. was eint seine Mitglieder? Für die Verteidigung des Ethnos wird zumeist eine notwendige Homogenität der Mitglieder des Volkes postuliert. Ohne diese Gemeinsamkeit der Bürger*innen untereinander ist es nach dieser Perspektive nicht möglich, auf Dauer friedlich in einem demokratischen Staat zu leben. Während in der Vergangenheit vor allem Volkszugehörigkeit, also Zugehörigkeit zu einer Ethnie als Kriterium herangezogen wurde, ist das aufgrund der Rassismusdebatte nach dem zweiten dritten Reich gesellschaftlich nicht mehr akzeptiert, sodass heute in neurechten Kreisen gerne von kultureller oder religiöser Gemeinschaft gesprochen wird. Während Einwanderer nur noch selten wegen ihrer Hautfarbe angefeindet werden, wird heute von der „Islamisierung des christlichen Abendlandes“, der Einwanderung von „Kopftuchmädchen“ und „Messermännern“ (Weidel 2018) gesprochen oder behauptet, dass durch Migration „der lebensbejahende afrikanische Ausbreitungstyp auf den selbstverneinenden europäischen Platzhaltertyp“ (Höcke 2015) trifft. Hier wird aufgrund von kulturellen Eigenschaften eine Abgrenzung des (ethnischen) Volkes von eingewanderten Personen vorgenommen, die die Homogenität des Volkes zu zerstören drohen. In Fachkreisen wird das als „Ethnisierung“ bezeichnet (z.B. Wild 2017, S. 10).⁵ Wie aber durch die öffentliche Empörung bei solchen Aussagen zeigt, beruht auch diese Vorstellung auf rassistischen bzw. ethnopluralistischen Ansichten. Diese sind praktiziertes „Othering“⁶ (vgl. Riegel 2016, S. 51ff) und somit für eine demokratisch-freiheitliche Volksbeschreibung nicht verwendbar. Zudem muss auf Basis von Kelsen argumentiert werden, dass hier die Gleichheit bzw. Gleichwertigkeit der Menschen, die eine notwendige Grundlage jeder Demokratie ist, in Frage gestellt wird, weshalb solch eine Konzeption mit hoher Wahrscheinlichkeit in Unterdrückung bestimmter Gruppen endet, was der Idee der Freiheit diametral widerspricht. Empirisch lässt sich keine kulturelle oder

⁵ Vgl. hierzu auch Balibar (1990, S. 118f und 122f)

⁶ „Othering“ bezeichnet die Selbstidentifikation einer Gruppe durch Abgrenzung bzw. Ausschluss von „den Anderen“. Dieses Konzept ist eine der Grundlagen in der Rassismusforschung.

ethnische Homogenität in modernen Gesellschaften nachweisen. Kelsen stellte das seinerzeit für Österreich fest: „Angesichts des österreichischen Staates, der sich aus vielen nach Rasse, Sprache, Religion und Geschichte verschiedenen Gruppen zusammensetzte, erwiesen sich Theorien, die die Einheit des Staates auf irgendeinen sozial-psychologischen oder sozial-biologischen Zusammenhang der juristisch zum Staat gehörigen Menschen zu gründen versuchten, ganz offenbar als Fiktionen“ (Kelsen, zit. nach Métall 1969, S. 42).⁷ Daher muss ein Volksbegriff, der sich durch homogene Eigenschaften oder kulturelle Prägungen definiert, aus positivistischer Sicht abgelehnt werden.

Die Demos-Argumentation sieht das Volk als Menge an Personen, welche sich durch die Beteiligung an einem Staat auszeichnet. Dabei gibt es auch kleinere Unterschiede in der Betrachtungsweise. Bei den einen gehören alle Menschen mit politischen Teilhaberechten dazu, andere sehen das Volk ausschließlich als Rechtsgemeinschaft, welche nur deshalb zusammengefasst werden kann, weil sie einer gemeinsamen staatlichen Rechtsordnung unterworfen ist. Letztere Auffassung ist durch Cicero stark geprägt: „[P]opulus autem non omnis hominum coetus quoquo modo congregatus, sed coetus multitudinis iuris consensu et utilitatis communione sociatus“ (Cicero, de re publica I, 43).⁸ Hiermit geht es Cicero, ganz ähnlich wie Kelsen darum, dass die Bürger*innen einer Gesellschaft zum Wohle Aller die Rechtsordnung des Staates anerkennen. Die politischen Partizipationsrechte äußern sich in den politischen Freiheiten hingegen ausschließlich in Demokratie und auch dort haben meist nicht alle Einwohner*innen eines Staates politische Mitspracherechte, da sie häufig die Staatsbürgerschaft nicht annehmen können oder wollen. Dass Partizipation jedoch auch unabhängig von Staatsbürgerschaften legitim und auch möglich wäre, beschrieb Kelsen ebenfalls (vgl. Kelsen 1981a, S. 17f). Habermas geht mit seiner Konzeption von „Verfassungspatriotismus“ in eine ähnliche Richtung, geht aber noch einen Schritt weiter, wie im Zusammenhang mit Nation erläutert werden soll.

In der Moderne hat sich das Modell der Nationalstaaten durchgesetzt, welche einen Staat als Ausdrucksform einer (souveränen) Nation sehen. Nationen sind Gemeinschaften, welche in der Anteilnahme am Kollektiv, in der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft einen höheren Sinn entwickeln.⁹ In der

⁷ Dieses Zitat stammt aus einer unveröffentlichten Autobiographie von Kelsen aus dem Jahr 1947.

⁸ „Das Volk aber ist nicht jede zusammengekommene Anhäufung von Menschen, sondern eine versammelte Menge, geeint in der Übereinstimmung des Rechts und dem Gemeinnutzen.“ (eigene Übersetzung)

⁹ Siehe Leibholz (1973): „Die überindividuelle Gemeinschaft kann nicht [...] isoliert aus dem Leben der die Gemeinschaft bildenden Individuen erklärt werden. Sie ist nicht mit der Summe der die Gemeinschaft zusammensetzenden Individuen identisch, sondern bildet ein den Individuen gegenüber höheres Sein, eine konkrete Totalität, die zugleich auch das Erbe vergangener Generationen wie im Keime das Leben zukünftiger Geschlechter umfaßt. Das Individuum erscheint nur als ein durch das Kollektivphänomen Volksgemeinschaft bedingter Teil dieses Ganzen, dem es seine Eigenexistenz verdankt und als integrierender Bestandteil zugehört. Das Individuum lebt somit nicht an sich und für sich, sondern für die konkrete Totalität, der es sich jeweils volksmäßig zurechnet, und mit der es in Wirklichkeit aufs engste verwoben ist.“ (S. 44f)

faschistischen oder extrem nationalistischen Ideologie wird dieses Gemeinschaftsgefühl zum „Letztwert“, wodurch auch die Nation zur obersten Maxime des eigenen Handelns, und notfalls auch des Sterbens wird (vgl. Langewiesche 2000, S. 17). Nationen können sich aber auch wiederum ethnisch-kulturell oder rein demokratisch begründen: Hier wird zwischen „ethnic nationalism“ und „civic nationalism“ unterschieden (vgl. Langewiesche 2000, S. 18). Da der erstere auf Gründungsmythen und Abstammungs- bzw. Kulturgemeinschaften verweist, kann auch dieser erneut mit der positivistischen Haltung abgelehnt werden. Der „civic nationalism“ hingegen bedeutet eine Verbundenheit, ein Gemeinschaftsgefühl, das durch die Zugehörigkeit zum Staat, die gemeinsame Rechtsordnung oder die Identifikation Erfolge und Misserfolge des Staates (z.B. der deutschen Wiedervereinigung) als ausgelöst wird. Dieses Bewusstsein einer Gesellschaft als „Assoziation von Freien und Gleichen“ ist es, was Habermas mit „Verfassungspatriotismus“ meint (Habermas 1994, S. 642). Jedoch sind solche Nationen, um es mit den Worten von Benedict Anderson zu sagen, nur „imagined communities“, da die Personen, die sich als Teil einer Gemeinschaft sehen, sich in den meisten Fällen nicht persönlich kennen und dennoch die Gemeinschaft in der Vorstellung allgegenwärtig ist (vgl. Anderson 2005, S. 15). Somit ist die Nation als eine Gemeinschaft, in der alle Menschen einer Gesellschaft geeint sind und damit ein ideell einheitliches Kollektiv bilden, nichts anderes als eine Fiktion. Der einzige Volksbegriff, der mit einer positivistischen Demokratiekonzeption kompatibel ist, definiert dieses somit als Gesellschaft der Bürger*innen, die derselben Rechtsordnung in gleicher Weise unterstehen; also eigentlich die uneingeschränkte Bevölkerung, wobei eine Einschränkung (z.B. bei Minderjährigen) rechtlich möglich und nur eine moralische Frage ist. Ein Ausschluss aufgrund von Ethnie oder Kultur etc. widerspricht aber eindeutig der Idee der Gleichheit und somit der Grundlage der Demokratie. Ob sich innerhalb der Bevölkerung ein Gemeinschaftsgefühl im Sinne eines Verfassungspatriotismus bildet, spielt für die positivistische Demokratietheorie keine Rolle. Wichtig ist, dass die Unterschiedlichkeit, die Heterogenität der Gesellschaft nicht geleugnet wird. Eine „Einheit in der Vielheit“ (Kelsen, zit. nach Métall 1969, S. 42) ist das einzige, was mit der Idee der Freiheit vereinbar ist. Dies bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass das für den Willen oder das Interesse des Volkes in seiner Vielheit auch gilt.

2.2 Einheit des Volkswillens

Der Wille des Volkes ist in der Demokratie formal das Primat der Politik. Das Volk herrscht über sich selbst und daraus speist sich die Legitimation der Demokratie. Dies ist die Vorstellung, die seit Locke und Rousseau die Demokratietheorie prägt. Aber es gibt schon seit der antiken griechischen Philosophie das Dilemma, ob das, was das Volk will, auch das ist, was gut für das Volk ist. Daraus ergibt sich der

Antagonismus von Volkswillen und Gemeinwohl. Da auf diese Debatte später genauer eingegangen wird, soll hier in der klassischen Theorie nach Rousseau der Volkswille, die *volonté générale*, gleichzeitig als unfehlbar und somit synonym zum Gemeinwohl angesehen werden.

Der Grund, warum die Frage der Einheit des Volkswillens so brisant ist, liegt in der modernen Vorstellung des Staates. Der Staat ist eine Einheit und somit auch der Staatswille, der sich in den Rechtsnormen wiederfindet.¹⁰ Die Problematik entsteht nun dadurch, dass der Staat als organisatorische Form des Volkes gesehen wurde,¹¹ also mit dem Staat quasi gleichgesetzt wurde. Das Volk ist der Staat. Dies ist auch der Gedanke der Volkssouveränitätslehre, wobei Souveränität letztlich ein Bestimmungsrecht bzw. -anspruch im Sinne einer Entscheidung ist (vgl. Kurz 1965, S. 179). Der Gedanke, dass durch diese Entscheidung ein einheitlicher Staatswille erzeugt wird, hat damit scheinbar plausibel zu einer weiteren Prämisse geführt: „Subjekt einer Entscheidung kann letztlich nur eine Einheit sein“ (Kurz 1965, S. 181). Somit ist das Volk eine Einheit, da dieses entscheidet, also Träger des Staatswillens ist. Und da das Volk der Staat ist, ist somit der einheitliche Staatswille auch der einheitliche Volkswille. Die wichtige und bedeutende Frage ist aber nun: Was ist der Volkswille, wie bildet er sich und wie drückt er sich aus?

Nach Rousseau ist die *volonté générale* (Gemeinwille) nicht gleichbedeutend mit dem Willen aller Einzelpersonen (Gesamtwillen) (vgl. Rousseau 2003, S. 31). Die Untertanen müssen sich von ihren selbstsüchtigen Partikularinteressen lösen, um zum politisch verantwortungsvollen „Citoyen“ zu werden, der sich in diesem Zustand politischer Verantwortung am Gemeinwohl orientieren kann, sodass die *volonté générale* aus der Menge hervorgehen kann. Somit lehnt Rousseau auch alle Parteien ab, da sie Partikularinteressen zum Volkswillen machen wollen. Die *volonté générale* ist etwas objektiv Vorhandenes, das sich nur in der Übereinstimmung der Meinungen der Bürger*innen zeigen kann. Laut Rousseau ist diese Übereinstimmung die Grundlage der Gesellschaft. Es müssen sich alle Sonderinteressen gegenseitig auflösen, um einen Konsens des Gemeinwillens zu bilden, der Abweichler erkennen lässt, dass sie falsch liegen und dem Gemeinwillen zustimmen (vgl. Rousseau 2003, S. 117). So muss aus den verantwortungsvollen Bürger*innen ein homogener Konsens des Gemeinwillens hervorgehen. Die Interpretation von Carl Schmitt deutete dies so um, dass der einheitliche Volkswille absolut ist und abweichende Meinungen (z.B. Parteien als Partikularinteressen) Störfaktoren des Gemeinwohls sind und

¹⁰ Einheit im Sinne von Eindeutigkeit der Rechtsordnung ist eine Grundbedingung für Rechtsstaatlichkeit, da sonst jede rechtliche Entscheidung eine Ermessensentscheidung ist, die in Willkür umschlagen kann. Es können nicht „in ein und derselben Ordnung die Inhalte a und non a zugleich gelten“ (Kelsen 1981b, S. 110)

¹¹ Dieser Gedanke findet sich zum Beispiel bei Carl Schmitt (1957): „Staat ist ein bestimmter Status eines Volkes, und zwar der Status politischer Einheit“ (S. 205). Dies ist die Grundlage seines Identitätsprinzips, das die Einheit des Volkes vergegenwärtigen soll.

daher beseitigt werden müssen (vgl. Liu 2013, S. 169ff). Auch Gerhard Leibholz bezieht sich mit der ideellen Einheit des Volkes auf Rousseaus *volonté générale*.

Ein starker Gegenentwurf zu der Vorstellung des einheitlichen Volkswillens findet sich bei Max Webers „Polytheismus der Werte“. In Bezug auf die Frage der Objektivität der Wissenschaft spricht er von der „Unvereinbarkeit und also die Unaustragbarkeit des Kampfes der letzten überhaupt möglichen Standpunkte zum Leben, die Notwendigkeit also: zwischen ihnen sich zu entscheiden“ (Weber 1984, S. 32). Dies drückt klar den Konflikt in einer modernen Gesellschaft aus, in der unterschiedlichste Werte, Ansichten und Normen aufeinandertreffen, die unmöglich alle zu befolgen sind. Daraus folgt, dass es in solch einer Gesellschaft zu einer „Heterogenität der Wertsphären bzw. Wertordnungen“ (Schwaabe 2002, S. 30) kommt, sodass sich Wissenschaft und somit auch Politik nicht an einer bestimmten Werteordnung ausrichten kann. Was bedeutet das aber nun für den Volkswillen? Es bedeutet, dass sich nicht immer ein gemeinsames Interesse bilden und feststellen lässt, nach dem zu handeln ist. Das utopische soziale Band, das Rousseau von seiner tugendhaften Bürgerschaft verlangt, ist eben nicht vorhanden, sodass ein Konsens dieser vielen Normen und Werte nicht auszuhandeln ist, sondern eine Entscheidung für ein Interesse oder eine Wertordnung notwendig ist.

Von Weber lässt sich ein Bogen zu Kelsen und seinem Werterelativismus schlagen, in dem letztlich auch eine Einheit des Volkswillens nicht gegeben ist. Er sieht eine Gesellschaft als reine Rechtsgemeinschaft, in der sich unzählige Gruppen- und Einzelinteressen wiederfinden, die nicht immer zu einem Ausgleich finden können: „Im Übrigen ist das Ideal eines über den Gruppeninteressen und jenseits derselben stehenden und sohin ‚überparteilichen‘ Gesamtinteresses, einer Interessensolidarität aller Gemeinschaftsglieder ohne Unterschied der Konfession, Nation, Klassenlage usw. eine metaphysische, oder besser: eine metaphorische Illusion“ (Kelsen 1981a, S. 21f). Somit ist eine moderne Gesellschaft immer grundsätzlich pluralistisch. Der Zwang, diese heterogenen Interessen zu einer Einheit des Gesamtwillens zu bringen, ist mit der Idee der Freiheit nicht vereinbar.¹²

In einer demokratischen Rechtsordnung liegt der einzige Weg, wie aus den verschiedenen Gruppeninteressen ein einheitlicher „Staatswille“¹³ werden kann, in der Kompromissbildung bzw.

¹² Dazu Habermas (1994): „Die [liberalen, Anm. d. Verf.] Kritiker machten geltend, daß sich die Fiktion des einheitlichen Volkswillens nur um den Preis einer Verschleierung oder Unterdrückung der Heterogenität der Einzelwillen verwirklichen lasse.“ (S. 611)

¹³ Kelsen ist der Auffassung, dass sich ein Staat als Rechtsordnung nicht personifizieren lässt und daher weder ein eigenes Interesse noch einen eigenen Willen haben kann. „Daß das Phänomen, das man bildlich als ‚Willen‘ der Gemeinschaft im allgemeinen und des Staates im besonderen zu bezeichnen pflegt, *kein realpsychischer* Tatbestand ist, da es im psychologischen Sinne nur *einzel menschlichen* Willen gibt, wird hier vorausgesetzt. [...] Die ‚Bildung des Staatswillens‘ bedeutet somit nichts anderes als den Prozeß der Erzeugung der staatlichen Ordnung.“ (Kelsen 1981a,

Mehrheitsfindung: „Bei der nun einmal in der Erfahrung gegebenen und hier unvermeidlichen Interessengegensätzlichkeit kann der Gemeinschaftswille, wenn er nicht einseitig das Interesse nur einer Gruppe ausdrücken soll, nichts anderes als die Resultante, das [sic!] Kompromiß zwischen entgegengesetzten Interessen sein“ (Kelsen 1981a, S. 22). Hier zeigt sich Kelsens pluralistische Staatstheorie, welche nicht einen Konsens des Gemeinwillens benötigt, sondern einen Ausgleich von Partikularinteressen anstrebt, welcher im Ideal letztendlich dem Gemeinwohl am nächsten kommt. Damit ist aber die Einheit des Volkswillens als Fiktion verworfen!¹⁴ Denn auch, wenn ein Kompromiss erzielt wird, ist es dennoch immer ein Zusammenspiel von Gruppeninteressen, dass von einer Mehrheit getragen wird und somit Herrschaft ausübt: „Es gibt eben überhaupt kein ‚Gesamtinteresse‘, sondern immer nur Gruppeninteressen, die auf irgendeine Weise die staatliche Macht, den Staatswillen für sich gewinnen“ (Kelsen 1960, S. 479f). Das bedeutet, auch ein Kompromiss kann nicht mit dem Willen des Volkes gleichgesetzt werden. Dementsprechend kann der Staatswille nicht als Volkswille gelten. Wichtig für eine Demokratie ist deswegen, dass jedes Gruppeninteresse potentiell eine Mehrheit erreichen kann.

Im Rückbezug auf den Anfangsgedanken hat also Kelsen durch die Entkopplung des Staatswillens vom Volkswillen einen bedeutenden Schritt getan: Während der Staatswille einheitlich ist, da er durch eine Mehrheit der Legislative verabschiedet und dadurch zu einer gültigen Rechtsnorm erhoben wurde,¹⁵ ist der Volkswille die Gesamtheit aller Partikularinteressen, welche auch nach der Mehrheitsentscheidung noch vorhanden sind. Die Einheitlichkeit des Staatswillens als Rechtsordnung dient auch dazu, die allgemeine Gültigkeit des Rechts zu begründen, ganz im Sinne Rousseaus: Wer zur Minderheit gehört folgt zum Wohle aller dem gemeinsamen Recht, solange dieses nicht durch einen neuen Mehrheitsbeschluss wieder geändert wird. Die Mehrheitsentscheidung im Parlament kann somit als Akt der Vereinheitlichung der Gruppeninteressen gesehen werden, welche jedoch nur in der beschlossenen Rechtsnorm Ausdruck findet und nicht im heterogenen Willen des Parlaments mit seinen Fraktionen. Anders ausgedrückt: Gäbe es den einheitlichen Volkswillen schon a priori im Volk oder im Parlament, wozu bräuchte es dann noch

S. 34f). „Staatswille“ meint in diesem Sinne ausschließlich die letztendlich getroffene Entscheidung der Legislative, die zur Rechtsnorm wird.

¹⁴ Vgl. Liu (2013): „Die vom Staat getragene politische Einheit erweist sich für Kelsen als Fiktion. Es gibt überhaupt keine apriorische politische Einheit. Kelsen hat das Wesen der Denkrichtung, nach der Staat die politische Einheit trägt, so entlarvt“ (S. 174). Die Einheit kann eben nur a posteriori aus einem Verfahren heraus entstehen.

¹⁵ Vgl. auch Kelsen (1970): „Die Vorstellung eines einheitlichen Staatswillens oder einer einheitlichen Staatsperson ist nur ein Ausdruck für die Einheitlichkeit der Organisation, für die Einheitlichkeit der Rechtsordnung, für die logische Geschlossenheit und notwendige innere Widerspruchslosigkeit der rechtlichen Normen, der Welt des rechtlichen Sollens. Das ist das Wesen des Staatswillens: Eine zum Zwecke der Zurechnung vollzogene normative Konstruktion – nichts was mit einem sozialpsychologischen Gesamtwillen auch nur das geringste zu tun hätte.“ (S. 57f)

den Mehrheitsentscheid? Daher ist der Gedanke eines einheitlichen Volkswillens eine Fiktion, die aufgrund des prozeduralistischen Ansatzes von Kelsen nicht notwendig ist (vgl. Kelsen 1981a, S. 23).

Nun ist jedoch die Frage, wie sich der (uneinheitliche) Volkswille überhaupt äußert, noch unbeantwortet geblieben. Dem Zusammenhang zwischen öffentlicher Meinung und Volkswillen bzw. die Frage, wie wichtig die öffentliche Meinung für die Demokratie ist, widmet sich Fraenkel ausführlich in seinem Werk „Deutschland und die westlichen Demokratien“ (Fraenkel 1979). Es lässt sich nicht leugnen, dass die öffentliche Meinung in einer Demokratie eine Rolle spielen muss. Das Problem liegt nun darin, dass ständige Umfragen zu jedem Thema nicht möglich sind, da der Aufwand enorm wäre, sowohl in der Organisation, als auch für die Bürger*innen, die daran regelmäßig teilnehmen müssten. Somit ist diese Frage gar nicht so leicht zu beantworten. Eine Möglichkeit, dieses Problem teilweise zu umgehen, liegt in der Parteienorganisation. Parteien fällen Beschlüsse und können somit gewisse Gruppeninteressen definieren, die klar feststellbar sind. Deshalb sind Parteien in der staatlichen Willensbildung so wichtig, wie auch Kelsen damals schon betonte (vgl. Kelsen 1981a, S. 19). Während Einzelpersonen nur selten eine Meinung äußern und dies somit nur ein sehr kleiner Teil der Bevölkerung macht, sind Gruppeninteressen ihrem Wesen nach bereits organisierte Interessen, welche den Zweck der Willensäußerung und der Vermittlung bereits enthält. Es ist jedoch auch klar, dass selbst wenn alle Einzelpersonen ihren Willen äußern, alleine die Übersicht über diese Äußerungen zu behalten und der Versuch, daraus die verschiedenen Volkswillen herauszulesen, über die Fähigkeiten eines einzelnen Menschen hinausgehen. Somit kann ein Abbild der Volkswillen nur durch systematische Befragung, oder durch die Äußerung von Gruppeninteressen erfassbar sein. Zudem muss immer berücksichtigt werden, dass es aktivere und passivere Menschen gibt, die sehr stark oder sehr wenig politisch aktiv sind (vgl. Kelsen 1981a, S. 18f). Klar ist, dass Interessen von aktiven Personen immer stärker organisiert sind als die von eher passiven Personen. Daher ist die öffentliche Wahrnehmung immer verzerrt, was jedoch unvermeidbar ist und keinerlei Einschränkung der politischen Freiheit ist, solange die Möglichkeit zur Organisation von Interessen ohne große Einschränkung besteht.

„Das Volk“ kann also letztendlich nur eine Sammelbezeichnung von verschiedenen Gruppen mit unterschiedlichen Interessen einer rechtlich in einem Staat zusammengefassten Gesellschaft sein. Der Begriff des Volkes impliziert eine Einheit, die jedoch nicht empirisch vorhanden, also eine Fiktion ist und muss daher mit Vorsicht gebraucht werden.¹⁶ Nur der Staatwille muss durch einen Prozess im letzten

¹⁶ Vgl. Kelsen (1981a): „Nur in einem normativen Sinne kann hier von einer Einheit die Rede sein. Denn als Uebereinstimmung [sic!] des Denkens, Fühlens, Wollens, als Solidarität der Interessen ist die Einheit des Volkes ein ethisch-politisches Postulat, das die nationale oder staatliche Ideologie mit Hilfe einer allerdings ganz allgemein

Schritt vereinheitlicht werden, um Rechtsnormen zu erzeugen. Die Aufgabe eines jeden Staates besteht somit demnach darin, per Rechtsordnung den Prozess der Vereinheitlichung heterogener (und organisierter) Gruppeninteressen im letzten Schritt der Rechtssetzung (und den Weg bis dahin) festzulegen. Offen ist jedoch, wer an diesem letzten Schritt beteiligt sein soll. Dies ist die grundlegende Frage des Repräsentationsgedankens.

3. Die Fiktion der Repräsentation

Nahezu alle modernen Staaten basieren auf dem Prinzip der Repräsentation. Dabei muss aber klargestellt werden, dass „Repräsentation zunächst einmal nicht das Mindeste mit Demokratie zu tun hat“ (Patzelt 2017, min. 28:21). Repräsentation lässt sich ebenso in autoritären wie in demokratischen Staaten finden. Das liegt daran, dass Repräsentation im politischen Kontext immer ein Mittel der Legitimation von Herrschaftsverhältnissen ist (vgl. Liu 2013, S. 13f). Um dauerhaft stabil zu bleiben, muss sich Herrschaft immer auf etwas berufen, das sie repräsentiert. „Die Herrschenden [...] müssen vielmehr für sich in Anspruch nehmen, dass sie etwas anderes, z.B. Gott, Volk, Gerechtigkeit usw. repräsentieren“ (Liu 2013, S. 20). Ohne eine Form von Repräsentation scheint sich eine moderne Gesellschaftsform daher keine Unterstützung sichern zu können. Daher ist die Frage, die Kelsen aufwirft, ob Repräsentation nur eine Fiktion ist, von hoher Relevanz für die Stabilität moderner Staaten.

Der Anlass für Kelsen, über die Fiktion von Repräsentation zu schreiben, liegt in der undifferenzierten These in der Demokratietheorie, dass es kein bedeutender Unterschied sei, ob das Volk unmittelbar oder mittelbar – also repräsentiert – über die Gesetzgebung entscheidet. Kelsen hingegen sieht in der Repräsentation eine unbestreitbare Einschränkung der politischen Freiheit der Individuen.

„Andererseits aber wollte man den Schein erwecken, als ob auch im Parlamentarismus die Idee der demokratischen Freiheit, und *nur* diese Idee, ungebrochen zum Ausdruck käme. Diesem Zwecke dient die *Fiktion der Repräsentation*, der Gedanke, daß das Parlament nur *Stellvertreter* des Volkes sei, daß das Volk seinen Willen nur im Parlament, nur durch das Parlament äußern könne, obgleich das parlamentarische Prinzip in allen Verfassungen ausnahmslos mit der Bestimmung verbunden ist, daß die Abgeordneten von ihren Wählern *keine bindenden Instruktionen* anzunehmen haben, das somit das *Parlament* in seiner Funktion vom *Volke* rechtlich *unabhängig* ist. [...] Die Fiktion der Repräsentation soll den Parlamentarismus vom Standpunkt der *Volkssouveränität* legitimieren. Allein diese offenkundige Fiktion, dazu bestimmt, die wirkliche und wesentliche Beeinträchtigung zu verschleiern, die das Freiheitsprinzip durch den

gebrauchten und daher schon gar nicht mehr überprüften Fiktion real setzt. Es ist im Grunde nur ein juristischer Tatbestand, der sich als Volkseinheit einigermaßen präzise umschreiben läßt: Die Einheit der das Verhalten der normunterworfenen Menschen regelnden staatlichen Rechtsordnung.“ (S. 15)

Parlamentarismus erfährt, hat den Gegnern das Argument in die Hände gespielt, daß die Demokratie sich auf einer handgreiflichen Unwahrheit aufbaue.“ (Kelsen 1981a, S. 30f)¹⁷

Kelsen deckt sich hier teilweise mit Rousseau, der schreibt: „[D]er Wille kann nicht vertreten werden: er ist derselbe oder ein anderer; ein Mittelding gibt es nicht. Die Abgeordneten des Volkes sind also nicht seine Vertreter, noch können sie es sein, sie sind nur seine Beauftragten; sie können nicht endgültig beschließen“ (Rousseau 2003, S. 103). Während Kelsen jedoch nur eine Einschränkung der Freiheit sieht, wird diese laut Rousseau durch Repräsentation vollständig abgegeben. Dennoch verteidigt Kelsen den Parlamentarismus und Repräsentation mit einem pragmatisch-positivistischen Argument: Repräsentation ist ein Kompromiss aus der Idee der Freiheit und der in einer modernen Gesellschaft notwendigen Arbeitsteilung (vgl. Kelsen 1981a, S. 29). Diese dient dem Zweck, dass nicht Millionen von Menschen an jeder politischen Entscheidung teilnehmen müssen, was auch unmöglich umzusetzen ist. Dies ist tatsächlich unbestritten und der Grund, warum direkte Demokratie in keinem modernen Staat praktiziert wird. Daher wird der republikanische Ansatz der Repräsentation als Arbeitsteilung verwendet, und gelegentlich durch direktdemokratisch-plebiszitäre Elemente ergänzt, wie z.B. in der Schweiz mit Volksinitiativen. Durch die Repräsentation findet somit immer eine Reduktion der entscheidenden Personen statt. Dieser Gedanke deckt sich auch mit denen späterer Autor*innen.¹⁸ Repräsentation bedeutet somit bei Kelsen nichts anderes, als die Bildung des Staatswillens durch vom Volk gewählte Personen,¹⁹ und nicht die Übertragung der politischen Freiheit oder des Volkswillens auf die Abgeordneten. Kelsens Definition ist aber damit eine Minimaldefinition, auch wenn sie, eingebettet in seiner Demokratietheorie, noch deutlich mehr Funktionen hat, die er aber nicht im Zusammenhang mit dem Begriff erläutert.

Die grundlegende Frage ist nun: Was ist Repräsentation in der zeitgenössischen Politikwissenschaft? Darüber gibt es zahlreiche unterschiedliche Repräsentationstheorien, die nur wenig gemeinsam haben. Eine weitverbreitete Definition ist, dass etwas Abwesendes durch etwas anderes wieder anwesend

¹⁷ Siehe auch S. 25: „Die Demokratie des modernen Staates ist die *mittelbare*, die *parlamentarische Demokratie*, in der der maßgebende Gemeinschaftswille nur von der Mehrheit jener gebildet wird, die von der Mehrheit der politisch Berechtigten *gewählt* werden. So daß hier das politische Recht – und das ist die Freiheit – sich im wesentlichen zu einem bloßen *Stimmrecht* abschwächt. Von allen bisher erwähnten, die Idee der Freiheit und sohin die Idee der Demokratie einschränkenden Elementen ist der *Parlamentarismus* vielleicht die bedeutendste.“

¹⁸ Vgl. Pitkin (1967): „It is thus essentially a matter of division of labor in society, and the more advanced and complex society becomes, the more need exists for representation.“ (S. 135)

¹⁹ Kelsen definiert Parlamentarismus als „Bildung des maßgeblichen staatlichen Willens durch ein vom Volke auf Grund des allgemeinen und gleichen Wahlrechts, also demokratisch gewähltes Kollegialorgan, nach dem Mehrheitsprinzip.“ (Kelsen 1981a, S. 28)

gemacht wird,²⁰ oder wie Carl Schmitt es ausdrückt: „Repräsentieren heißt, ein unsichtbares Sein durch ein öffentlich anwesendes Sein sichtbar machen und vergegenwärtigen“ (Schmitt 1957, S. 209). Daraus folgt, dass die Handlungen der Repräsentierenden den Repräsentierten zugeschrieben werden: „We speak of representation [...] only where the action is to be ascribed to someone other than the one who acts – someone who is under authority, or gave him the right to act, or is to bear the normative consequences“ (Pitkin 1967, S. 54). Das bedeutet, dass Handlungen der Repräsentierenden – zumindest von außen – so aufgefasst werden, als ob sie von der Gesamtheit der Repräsentierten (also des Volkes) ausgeführt worden wäre. Schon allein diese Formulierung legt die Möglichkeit einer Fiktion nahe, jedoch steckt in den verschiedenen Theorien noch viel mehr.

Was allerdings hochumstritten ist, ist die Frage, was repräsentiert werden soll und auf welche Weise. Was ist gute und was ist schlechte Repräsentation? Welchen Zweck außer der Arbeitsteilung verfolgt Repräsentation letzten Endes? Da im Folgenden nur auf demokratische Repräsentation eingegangen werden soll, lässt sich eine Frage vorab zumindest teilweise beantworten: In Demokratie soll stets das souveräne Staatsvolk repräsentiert werden. Aber in der Legitimation und der der Art und Weise gibt es große Unterschiede.

Nach einer verkürzten Darstellung der Theorien soll auf die Problematik der Unabhängigkeit der Repräsentierenden eingegangen werden, welche als Kontroverse zwischen den Konzepten des freien und des imperativen Mandats bekannt ist, und die auch Kelsen im obigen Zitat erwähnt. Anschließend ist es notwendig, in Anlehnung an Leibholz die Repräsentation in einer Demokratie zu beleuchten, die maßgeblich von Parteien gelenkt wird. Denn in einem „Parteienstaat“ sind die oben genannten Fragestellungen noch komplizierter zu beantworten. Zuletzt wird die Bedeutung der Repräsentation in der heutigen parlamentarischen Demokratie eingegangen, wo mit Bezug auf Kelsen eine Bewertung der repräsentativen Praxis vorgenommen wird.

3.1 Normative Repräsentationstheorien

Hannah Pitkin hat in ihrem Buch „The Concept of Representation“ die verschiedenen normativen Repräsentationstheorien in Kategorien zusammengefasst, was ein Durchbruch in der Debatte war, welche sich seitdem auch immer wieder auf diese Einteilung bezieht (z.B. Patzelt 2017, Duso 2006). Der Verlauf

²⁰ Vgl. auch Pitkin (1967): „[R]epresentation, taken generally, means the making present *in some sense* of something which is nevertheless *not* present literally or in fact. Now, to say that something is simultaneously both present and not present is to utter a paradox, and thus a fundamental dualism is built into the meaning of representation“ (S. 8f) und Liu (2013): „Das Repräsentierte als etwas Abwesendes oder Unsichtbares wird durch das Repräsentierende auf eine bestimmte Weise vergegenwärtigt“ (S. 19)

dieses Abschnitts orientiert sich daher ebenfalls an dieser Systematik und sortiert Autoren ggf. in die Kategorien ein, sofern das nicht bereits von Pitkin erfolgte. Pitkin unterscheidet zwischen drei Hauptgruppen: der „*formalistic representation*“, „*representation as a standing for*“ und „*representation as [...] an acting for*“ (vgl. Pitkin 1967, S. 11). Zudem geht sie noch auf die liberale Repräsentation ein, die jedoch auch auf diese Hauptgruppen zurückzuführen ist.

(a) Die formalistische Repräsentation, bzw. die Autorisierungstheorie ist Kelsens Minimaldefinition sehr ähnlich. Pitkin bezieht sich auf Thomas Hobbes²¹ und seine Vertragstheorie, in der Repräsentation die Grundlage der Ermächtigung bzw. Autorisierung („*authorization*“) des Souveräns ist. Repräsentation meint hier die legitime verbindliche Entscheidungsmacht eines oder mehrerer Repräsentierenden für eine Allgemeinheit, also die Repräsentierten. Das Volk als Einheit ist ausschließlich in der Person des Souveräns existent, sodass seine Handlungen als die Handlungen aller gelten (vgl. Pitkin 1967, S. 29). Infolge dessen müssen alle Entscheidungen und Gesetze, die der Souverän beschließt, anerkannt werden, als ob die Staatsbürger*innen alle gemeinsam diese Gesetze beschlossen hätten (vgl. Pitkin 1967, S. 43). Subordination unter den Willen des Souveräns bzw. Repräsentierenden ist also die Grundlage dieser Konzeption. Hobbes' Theorie ist nicht demokratisch. Mit der Theorie der Autorisierung kann vielmehr jede Form von Herrschaft, in der eine oder mehrere Personen ermächtigt sind, verbindliche Entscheidungen im Namen eines Staates bzw. eines Volkes zu treffen, als eine Form der Repräsentation angesehen werden. In diese Denktradition lassen sich auch in Teilen Carl Schmitt und Max Weber²² einordnen. Auch einige aktuelle Autoren wie z.B. Florian Meinel begreifen Repräsentation im Kern als Autorisierung.²³ Weil in dieser Repräsentationstheorie die Entscheidungen des Souveräns für alle Staatsbürger*innen verbindlich sind, diese jedoch keine Möglichkeit haben, den Staatswillen in ihrem Sinne zu beeinflussen, spricht man hier von einer Repräsentation „von oben“ (Duso 2006, S. 32).

Die Abwandlung der Autorisierungstheorie soll durch „*accountability*“ dazu beitragen, die Repräsentation an demokratische Prinzipien anzupassen. Hier sollen die repräsentierenden Personen für ihre

²¹ Ihr Ausgangspunkt ist Hobbes' Ausführung über die natürliche und die fingierte Person: „A natural person is one whose words and actions are considered his own; a feigned or artificial person is one whose words and actions are considered those of someone else. Some if not all artificial persons are representatives“ (Pitkin 1967, S. 15)

²² Vgl. Weber (1976): „Unter Repräsentation wird *primär* der [...] erörterte Tatbestand verstanden: dass das Handeln bestimmter Verbandszugehöriger (Vertreter) den übrigen zugerechnet wird oder von ihnen gegen sich als ‚legitim‘ gesehen und für sie verbindlich gelten gelassen werden soll und tatsächlich wird“ (S. 171).

²³ Siehe Meinel (2019): „Parlamentarische Repräsentation heißt auch heute zunächst einmal die Befugnis des Parlaments zur Ausübung staatlicher Herrschaft, [...] abgeleitet aus der Machtbefugnis, die mit dem Wahlakt übertragen wird.“ (S. 102)

Entscheidungen von den Bürger*innen verantwortlich gemacht werden können. Die einfachste Möglichkeit, wie die Repräsentierten Einfluss auf die Repräsentierenden ausüben können, ist die Begrenzung der Dauer von Machtpositionen, welche regelmäßig neu gewählt werden müssen.²⁴ Die Theorie geht davon aus, dass die Repräsentierenden wiedergewählt werden möchten, um weiterhin ihre Machtposition zu behalten. Um das zu erreichen – so erhofft man sich – orientieren sich die Repräsentierenden an den Wünschen und Meinungen der Wähler*innen (=Repräsentierten), wodurch diese Einfluss auf den Staatswillen ausüben können (vgl. Pitkin 1967, S. 57). Dadurch würde die Repräsentation wieder „von unten“ ausgehen.

Die formalistische Theorie liefert keine Erklärung, was repräsentieren im aktiven Sinne als Handlung bedeutet, sondern nur, was sie im hierarchischen Sinne ist: eine Machtbeziehung. Sie unterscheidet sich von Kelsens Minimaldefinition nur in dem Punkt, dass die Handlungen so angesehen werden, als ob die Repräsentierten selbst die Entscheidung gefällt hätten. Dies ist klar eine Fiktion, was aber relativ offen kommuniziert wird, sodass sie eher als eine philosophische Fiktion gesehen werden muss. Die Ergänzung der Autorisierungstheorie durch die Verantwortlichkeit durch regelmäßige freie Wahlen ist allerdings für eine Demokratietheorie zwingend erforderlich.

(b) Pitkins „Standing For“-Ansatz geht auf die Frage ein, was „repräsentativ sein“ bedeutet. Hier wird eine Erwartungshaltung formuliert, welche Eigenschaften die Repräsentierenden haben sollen, bzw. wie sich ein Gremium zusammensetzen sollte. Bei der deskriptiven Repräsentation geht es um Ähnlichkeit von Repräsentierenden und Repräsentierten:

“it depends on the representative’s characteristics, on what he *is* or *is like*, on being something rather than doing something. The representative does not act for others; he ‚stands for‘ them, by virtue of a correspondence or connection between them, a resemblance or reflection. In political terms, what seems important is less what the legislature does than how it is composed.” (Pitkin 1967, S. 61)²⁵

Diese Vorstellung, dass ein Parlament ein regelrechtes Spiegelbild der Gesellschaft sein soll, findet sich auch heute noch in zahlreichen Debatten, z.B. wenn der Bundestag regelmäßig über den eigenen Frauenanteil diskutiert oder von sogenannten Repräsentationslücken gesprochen wird. Hier wird also bereits von der Heterogenität der Gesellschaft ausgegangen und versucht, durch die Repräsentativität des

²⁴ Vgl. Pitkin (1967): „The authorization theorist defines representative democracy by equating elections with a grant of authority: a man represents because he has been elected at the outset of his term of office. The accountability theorist, on the contrary, equates elections with a holding-to-account: an elected official is a representative because (and insofar as) he will be subject to reëlection or removal at the end of his term.” (S. 56)

²⁵ Pitkin bezieht sich dabei auf John Adams, der in einem Brief an John Penn schreibt, dass eine Legislative, die auf Repräsentation basiert, eine Miniaturabbildung der gesamten Nation darstellen sollte. Dies soll im Idealfall bewirken, dass die Repräsentierenden denken und handeln wie das Volk, das sie repräsentieren (vgl. Pitkin 1967, S. 60f)

Parlaments Minderheitenschutz und Pluralismus zu praktizieren (vgl. Pitkin 1967, S. 64). Bei diesem Ansatz wird darauf vertraut, dass, wenn das Repräsentativorgan dem Volk nur ähnlich genug ist, dieses auch so entscheidet, wie es das Volk täte, womit versucht wird, eine Form repräsentativer Demokratie zu legitimieren. Es geht also um die Repräsentation von Gruppeninteressen durch die Eigenschaften der Repräsentierenden. Damit bedeutet repräsentieren auch im Umkehrschluss, Informationen über die Repräsentierten zu vermitteln, wodurch zwischen guter und schlechter Repräsentation unterschieden werden kann.²⁶

Die Kritik an der deskriptiven Repräsentation ist groß, da sie (ähnlich wie die Demokratie) von Annahmen ausgeht, die nicht garantiert werden können. Zum Beispiel werden oft Personen gewählt, die gerade nicht ihren Wähler*innen ähnlich sind. Weniger hoch gebildete und ärmere Menschen werden nicht gewählt, da sie als untauglich gelten, wodurch diese Gruppen immer nur sehr gering vertreten sind. Aber auch wenn das funktionieren würde, entstünde durch die Reduktion der Personen immer eine Verzerrung.²⁷ Zudem ist die Annahme, dass Personen aufgrund ihrer Ähnlichkeit zu ihren Wähler*innen auch so wie diese handeln, nicht nachweisbar und damit eine offensichtliche Fiktion. Jedoch wird so die Vertretung von verschiedenen auch weniger verbreiteten Gruppeninteressen gefördert, was Kelsens pluralistischer Demokratietheorie und ihrem Minderheitenschutz entspricht. Daher forderte auch er ein proportionales Wahlrecht (vgl. Kelsen 1981a, S. 61).

Eine andere Form der Repräsentativität wird durch symbolische Repräsentation erreicht: Hier geht es darum, dass Repräsentierende ein Symbol für das sein sollen, was sie repräsentieren, so wie zum Beispiel eine Fahne eine Nation repräsentiert (Pitkin 1967, S. 93). Dabei geht es gerade nicht darum, eine gewisse Ähnlichkeit aufzuweisen, sondern darum, durch Repräsentation Emotionen und Erwartungen zu wecken, welche an das Repräsentierte geknüpft sind.²⁸ In der Darstellung von Gerhard Leibholz, in der das Parlament die „ideelle Einheit des Volkes“ verkörpert²⁹, wird mehr als nicht nur der Volkswille repräsentiert, sondern zugleich wird durch Repräsentation eine Einheit geschaffen, welche Grundlage für

²⁶ Vgl. Pitkin (1967): „Representing means giving information about the represented; being a good representative means giving accurate information.“ (S. 83)

²⁷ Eine genaue Abbildung der Gesellschaft in einem Parlament ist nur dann möglich, wenn alle Personen des Staates darin enthalten wären. Das wäre dann aber keine Repräsentation mehr. Daraus folgt: „Perfect accuracy of correspondence is impossible.“ (Pitkin 1967, S. 87)

²⁸ Vgl. Pitkin (1967): „To say something symbolizes something else is to say that it calls to mind, and even beyond that evokes emotions or attitudes appropriate to the absent thing. [...] We are emphasizing the symbol's power to evoke feelings or attitudes.“ (S. 96f)

²⁹ Siehe Leibholz (1973): „Bestimmte oberste ‚Staatsorgane‘ wie z.B. die stimmberechtigte Bürgerschaft, die Wählerschaft, das Parlament und die Regierung werden mit dem Volke als politisch ideeller Einheit identifiziert, ihre Willensakte denen des Volkes, der *volonté générale*, gleichgesetzt.“ (S. 29)

die Identität der Nation bzw. Staates ist. Der Identitätsgedanke ist auch bei Carl Schmitt zu finden, der aufgrund einer Fehlinterpretation der Rousseau'schen Identität von Regierenden und Regierten den Grundstein für eine faschistische Theorie von Repräsentation legt. Durch die symbolisch repräsentierten Emotionen werden Identifikation und Loyalität erzeugt.³⁰ Laut Pitkin wird hier wiederum eine Umkehr der Repräsentationsbeziehung betrieben, sodass eine Loyalität durch Identität erzeugende Repräsentation „von oben“ zu Totalitarismus führen kann. Sie bezeichnet das mit den Worten von Ernest Barker als „Inverse Representation“ (Pitkin 1967, S. 109). Symbolische Repräsentation neigt somit zur Hierarchiebildung und hat grundsätzlich nichts mit Demokratie zu tun.

Autoren wie Leibholz, Schmitt oder auch Eric Voegelin gehen jedoch noch auf eine höhere Metaebene ein: Die ideelle Repräsentation, von der Leibholz spricht, geht über das immanent erfahrbare hinaus und schafft eine transzendente Erfahrung der Individuen als Teil der Einheit und Wertegemeinschaft des Volkes.³¹ Voegelin geht noch darüber hinaus und beschreibt Repräsentation als Ausdruck der Wahrheitsvorstellung einer Gesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt,³² womit er gegen die positivistische wissenschaftliche Praxis seines Lehrer Kelsen aufbegehrt. Auf diese Transzendenzdebatte soll hier nicht ausführlich eingegangen werden, da sie in einer positivistischen Betrachtung der Repräsentation irrelevant ist, wie Kelsen in seiner Replik an Voegelin schreibt.³³ Die symbolische Repräsentation liefert dementsprechend zwar eine Erklärung für Patriotismus und Identität, jedoch ist es wissenschaftlich unzureichend, wenn Repräsentation nichts anderes ist, als der Glaube daran, dass etwas oder jemand repräsentiert wird und so Emotionen geweckt werden.

³⁰ Vgl. Pitkin (1967): „it is a kind of activity to foster belief, loyalty, satisfaction with their leaders, among the people. [...] At the extreme, this point of view becomes the fascist theory of representation ([...] representation by a *Führer*)“ (S. 107)

³¹ Siehe Leibholz (1973): „Jede Volksgemeinschaft ist als konkrete Wertgemeinschaft eine real wirkende, ideelle Einheit und zwar, da die staatliche Einheit nur in der politischen Sphäre begründet werden kann, zugleich eine politisch ideelle Einheit. Nur in dieser politisch ideellen Gemeinschaftsbezogenheit kann das Volk repräsentiert werden.“ (S. 46)

³² Vgl. Voegelin (1954): „The self-illumination of society through symbols is an integral part of social reality, and one may even say its essential part, for through such symbolization the members of a society experience it as more than an accident or a convenience; they experience it as of their human essence. And, inversely, the symbols express the experience that man is fully man by virtue of his participation in a whole which transcends his particular existence“ (S. 27). „To the existential meaning of representation must be added the sense in which society is the representative of a transcendent truth“ (S. 75). [In history] one uniformly finds the order of the empire interpreted as a representation of cosmic order in the medium of human society. [...] Rulership becomes the task of securing the order of society in harmony with the cosmic order“ (S. 54)

³³ Siehe Kelsen (2014): „[I]t is the fact that true science, as an objective cognition must be separated from metaphysical-theological speculation, that is to say, from the products of a man's wishful or fearful imagination of a transcendental sphere lying beyond his sensual apperception controlled by his reason. [...] That this kind of speculations is not only useless to the purpose of science but constitutes a serious obstacle to its progress, is an undeniable fact, shown by the intellectual history of mankind.“ (S. 15)

(c) Die Bedeutung von Hannah Pitkins Klassifikation liegt besonders an der Repräsentationstheorie, des „acting for others“, oder wie sie es auch nennt: „the activity of representing“ (Pitkin 1967, S. 114f). Diese Konzeption beschreibt einen Prozess, in dem Repräsentierende zum Wohle und im Interesse der Repräsentierten handeln. „[A] man represents what (or whom) he looks after or concerns himself with, the interest that he furthers“ (Pitkin 1967, S. 116). Damit wird eine Repräsentation „von unten“ beschrieben, in der die Interessen der Repräsentierten der Zweck der Repräsentation sind. “[T]he represented must somehow be logically prior; the representative must be responsive to him rather than the other way around.“ (Pitkin 1967, S. 140). Der Begriff der Responsivität im Zusammenhang mit Repräsentation ist der entscheidende Faktor. Durch sie soll die Verantwortlichkeit der Repräsentierenden, also der Abgeordneten gegenüber ihren Wähler*innen garantiert werden. Werner Patzelt bezeichnet diese Responsivität als „Repräsentationsbeziehung“ zwischen Repräsentierenden und Repräsentierten, welche durch Meinungsunterschiede ein Konfliktpotential ermöglichen, aber durch Dialog auch wieder befriedet werden sollte.³⁴ Hierin besteht der zentrale Unterschied zur Accountability-Theorie, welche ausschließlich auf regelmäßigen Wahlen basiert.

Es geht hier also im Kern darum, das Gemeinwohl umzusetzen, indem versucht wird, die Interessen des Volkes zu vertreten. Damit trifft diese Theorie in Verbindung mit der formalistischen Theorie zweifellos den Kern demokratischer Repräsentationsvorstellungen. Nun muss jedoch die Debatte, die im Kapitel „Einheit des Volkswillens“ aufgeschoben wurde, nachgeholt werden. Die Debatte betrifft die Frage, was das Interesse, bzw. das Gemeinwohl ist. Entspricht es dem Willen des Volkes bzw. der Volksgruppen oder ist es etwas objektiv feststellbares, was das Gute für die Menschen verkörpert? Denn das bedeutet für diese Theorie: Was ist die Maxime des repräsentativen Handelns: Die eigene Einschätzung des Interesses oder der Wille der Repräsentierten? Zudem stellt sich die Frage, wer repräsentiert werden soll: Das gesamte Volk oder Gruppeninteressen? Dies behandelt die Debatte des freien und des imperativen Mandats.

³⁴ Vgl. Patzelt (2017): „Eine Repräsentationsbeziehung besteht dann, und nur dann, wenn dreierlei gegeben ist: Erstens, die Repräsentanten [...] handeln im Interesse der Repräsentierten [...] und sie handeln dabei responsiv“ (min. 20:25). [...] „Das zweite Element einer Repräsentationsbeziehung ist, dass die Repräsentanten und die Repräsentierten jederzeit unabhängig voneinander handeln können. [...] Vielmehr besteht Repräsentation nur dann, wenn Repräsentanten und Repräsentierte in Konflikte eintreten können“ (min. 23:41). [...] „Und dann kommt freilich das dritte Element einer Repräsentationsbeziehung: Repräsentation besteht dann, wenn zunächst einmal das Konfliktpotential maximiert ist, und es anschließend den Repräsentanten gelingt, jenes Konfliktpotential ziemlich befriedet zu halten.“ (min. 31:49)

3.2 Imperatives und freies Mandat

Die Kontroverse darüber, ob Abgeordnete eher ihrem eigenen Gewissen verpflichtet sind, oder den Willen der Repräsentierten ausführen sollen, wird seit Beginn des britischen (demokratischen) Parlamentarismus geführt, wobei heute fast niemand mehr das imperative Mandat fordert. Der Ausgangspunkt der Auseinandersetzung ist das Interesse, welches sich in etwa mit der *volonté générale* gleichsetzen lässt. Es gibt hierbei, wie oben bereits erwähnt, zwei Betrachtungsweisen: Das Interesse der Bürger*innen ist entweder a priori vorhanden und objektiv feststellbar,³⁵ sodass die Abgeordneten sich danach richten, was sie für die Bürger*innen als gut oder richtig empfinden. Auf der anderen Seite wird das Interesse als die Meinung oder den Willen der repräsentierten Personen angesehen. Erstere fordern somit Unabhängigkeit von den (teilweise als unqualifiziert empfundenen) Meinungen der Repräsentierten und postulieren das freie Mandat, während letztere den Willen der Bürger*innen als oberste demokratische Grundlage sehen und ein imperatives Mandat im Sinne der Repräsentierten bevorzugen und die Abgeordneten als reine Abgesandte des Volkes betrachten (vgl. Pitkin 1967, S. 146f). Zwischen diesen Extrempositionen gibt es einen großen Spielraum. In vielen (oft rechtspopulistischen) Kreisen in ganz Europa wird beklagt, dass „die Politik“ nicht mehr die Interessen, also den Willen des Volkes vertrete (vgl. auch Blühdorn 2013, S. 12f). Was diese damit jedoch eigentlich fordern, ist ein imperatives Mandat.

Für das freie Mandat werden häufig die Argumente vorgebracht, dass die Abgeordneten aufgrund ihrer Informiertheit besser die Probleme finden und Lösungen erkennen können als die Bürger*innen. Kurzum, sie können die Interessen der Repräsentierten besser vertreten als diese selbst. Zudem wird gelegentlich behauptet, dass schon die Stellung der Repräsentierenden als auserwählte Person impliziert, dass sie das Recht oder sogar die Pflicht haben, nur ihrem eigenen Gewissen zu folgen, worin sich die Theorie der Autorisierung wiedererkennen lässt.³⁶ Das imperative Mandat wird als Prinzip angesehen, dass die

³⁵ Für Responsivität im Sinne der Acting For-Konzeption darf es „keine a priori-Definition der sozusagen ‚wahren Interessen‘ der Repräsentierten durch die Repräsentanten geben.“ (Patzelt 2017, min. 21:16)

³⁶ Vgl. Leibholz (1973): „Nur dort, wo die Träger des Repräsentationsgedankens einen besonderen Wert, eine spezifische Würde und Autorität für sich in Anspruch nehmen, kann man in Wirklichkeit von Repräsentation sprechen“ (S. 32). „Eine Abhängigkeit der Repräsentanten von dritten Personen, etwa der als Kurationsorgane der Repräsentanten fungierenden Individuen oder selbst der von den Repräsentanten repräsentierten Persönlichkeiten, würde den personalen Wert der Repräsentanten aufheben und damit eine Repräsentation überhaupt ausschließen. [...] Der Repräsentant selbst muß, um repräsentieren zu können, kurzum die Qualitäten eines ‚Herrn‘, nicht die eines ‚Dieners‘ besitzen. [...] Der Gedanke eines imperativen Mandats widerstreitet hiernach ganz allgemein dem Wesen der Repräsentation.“ (S. 72f)

Repräsentierenden zu „Beamten“³⁷, „Dienern“ oder sogar zu „Marionetten“³⁸ der Repräsentierten herabstuft. Wenn diese die Repräsentierenden so stark kontrollieren, ist nach ihrer Ansicht die Repräsentation obsolet geworden, denn dann könnten die Bürger*innen auch direkt über alles abstimmen.

Für das imperative Mandat wird in der Regel das demokratische Prinzip der Volkssouveränität als Begründung herangezogen. Da der Wille des Volkes die oberste Maxime des staatlichen Handelns sein soll, erscheint es durchaus plausibel, dass die gewählten Abgeordneten nach diesem zu entscheiden haben. Denn ein freies Mandat ermöglicht auch eine „Willkürherrschaft“ der Parlamentsmitglieder.³⁹ Daraus lässt sich aber feststellen: Sowohl das freie Mandat als auch das imperative Mandat bedeuten in extremer Ausführung das Ende demokratischer Repräsentation, da dann entweder eine unüberwindbare Hierarchie in der Repräsentationsbeziehung ermöglicht wird, welche die Responsivität aufhebt, oder der Repräsentant nur noch Ausführer von vorgegebenen Willen ist, und damit nicht mehr selbst handelt (vgl. Pitkin 1967, S. 211f). Der Mittelweg, den Hannah Pitkin vorschlägt, kommt der Realität des heutigen Parlamentarismus am nächsten:

“If a representative acts contrary to the known wishes of his constituents, some such rationale is necessary. Acting contrary to their wishes is not necessarily wrong, not necessarily bad representation or a violation of a representative’s duty. It may, indeed, be required of him in certain situations. But it is abnormal in the sense that it calls for explanation or justification.”
(Pitkin 1967, S. 164)

Dieser Vorgang lässt sich in Deutschland hinreichend beobachten. Missfällt den Bürger*innen die Entscheidung ihrer Repräsentierenden, seien es Abgeordnete oder Regierungsmitglieder, wird öffentlich Empörung und Protest ausgedrückt und somit Druck ausgeübt, sodass am Ende Rechtfertigungen von Seiten der Repräsentierenden notwendig sind. Dieser Mittelweg zwischen imperativem und freiem Mandat, kommt somit einer realistischen Betrachtung demokratischer Praxis sehr nahe. Damit wird eine Verantwortung von Repräsentierenden sowohl gegenüber einer eigenen subjektiven Einschätzung des Gemeinwohls, als auch gegenüber den Interessen im Sinne von Willen der Bevölkerung beschrieben, zwischen denen sich im Konfliktfall alle Abgeordneten (begründet) entscheiden müssen.

³⁷ Siehe Weber (1976): „gewählte [...] Beauftragte, deren Vertretungsgewalt durch *imperative* Mandate und Abberufungsrechts nach Innen und Außen begrenzt und an die Zustimmung der Vertretenen gebunden ist. Diese ‚Repräsentanten‘ sind in Wahrheit: Beamte der von ihnen Repräsentierten.“ (S. 172)

³⁸ Siehe Patzelt (2017): „Seitens der Repräsentanten braucht es ein freies Mandat. [...] Sie dürfen keine Marionetten sein, sonst haben wir ja keine Repräsentationsbeziehung mit großem Konfliktpotential, sondern sozusagen einen Automaten.“ (min. 27:39)

³⁹ Vgl. Patzelt (2017): „Ein freies Mandat, ohne dass man sich gegen seine Ausübung wehren kann, mündet in Willkürherrschaft.“

Ein Problem ist damit aber noch nicht geklärt: Gegenüber welchen Interessen im Sinne von Meinungen sollen die Abgeordneten responsiv sein? Sollen sie – wie es im Grundgesetz steht – Vertreter des ganzen Volkes sein, oder sollen sie bevorzugt ihre Wähler*innen repräsentieren? In den allermeisten Fällen, wird gefordert, Partikularinteressen fallen zu lassen und nur das Interesse des gesamten Volkes zu verfolgen (vgl. GG Art. 38 Abs. 1 S. 2).⁴⁰ Wie aber bereits beschrieben, gibt es keinen einheitlichen Volkswillen, sodass dieser als Gesamtheit auch nicht vertreten werden kann, denn es können nicht mehrere sich widersprechende Meinungen auf einmal vertreten werden. Das gleiche gilt jedoch auch für jede nicht in sich organisierte Gruppe, wie z.B. einem Wahlkreis, denn nur organisierte Gruppen, welche ihren Willen in Beschlüssen äußern, können repräsentiert werden. Dazu gehört „das Volk“ als Gesamtheit in der Regel nicht. Und selbst wenn es einen Mehrheitsbeschluss gibt, liegt die Entscheidung der Abgeordneten, ob sie diesem Votum folgen möchten, oder lieber ihrem eigenen Urteilsvermögen, immer noch bei ihnen selbst. Denn schließlich bleibt Repräsentation die Vertretung von Partikularinteressen, da die Unterwerfung unter einen anderen Willen der Idee der Freiheit widerspricht. Nur das Recht muss gegen den eigenen Willen akzeptiert werden; es kann jedoch niemand gezwungen werden, etwas Bestimmtes zu wollen, nur weil die Mehrheit das beschlossen hat. Dies gilt auch und insbesondere für die Abgeordneten.

Die Entscheidung, für welche Meinung man einsteht, ist somit immer ein subjektiver Akt der Abgeordneten, welcher notwendigerweise ein freies Mandat erfordert, wenn auch nicht unbedingt ohne Einschränkung. Repräsentation in einer Demokratie muss aber einen Ausgleich finden zwischen freier Entscheidung der Abgeordneten – schon alleine, um tatsächlich Arbeitsteilung zu betreiben – und einer gewissen Orientierung an den Meinungen der Bürger*innen, um die positiven Freiheitsrechte der politischen Mitbestimmung aller Bürger*innen zu garantieren.

⁴⁰ Begründet wird dies häufig mit der Vorstellung, dass die *volonté générale* nur durch Repräsentation im Parlament erkannt bzw. erzeugt werden kann. Dafür müssen aber, in Anlehnung an Rousseau – der allerdings Repräsentation grundsätzlich ablehnte (vgl. Fraenkel 1979, S. 157) – die Einzelinteressen überwunden werden, um dadurch den Blick für das Gesamtinteresse entwickeln zu können: Duso (2006): „Zu hinterfragen ist auch die theoretische Konstruktion jener Monstrosität, der zufolge das Volk souverän ist, der Wille des Volkes sich aber im Parlament bildet, die Versammlung der Repräsentanten, die den Volkswillen ausdrückt. Dieser hat vorher weder Form noch einen bestimmten Inhalt, sondern bildet sich erst in der Repräsentation selbst heraus, die nutzlos und widersinnig wäre, wenn der gemeinsame Wille schon ausgedrückt und bestimmt worden wäre, d.h. eine Form hätte“ (S. 20f). Patzelt (2017): „Und deswegen, so die ideologische Begründung, müssen die Abgeordneten in den Parlamenten alle ihre persönlichen Interessen, all ihre Parteiinteressen, vergessen. Sie haben ein freies Mandat, sie sind nur ihrem eigenen Nachdenken, ihrem eigenen Urteil verpflichtet. Und wenn die sich so verhalten, also von allen gesellschaftlichen Interessen detachiert, dann werden sie in einem offenen Diskurs von mit freiem Mandat ausgestatteten, klugen Menschen das Gemeinwohl ausfindig machen und dann beschließen. Das [...] ist nichts als eine ideologische Fiktion.“ (min. 1:04:00)

3.3 Repräsentation im Parteienstaat

Leibholz hat bereits in den Anfangsjahren der Weimarer Republik auf die Entwicklung moderner Demokratie zu Parteienstaaten hingewiesen. Damit bezeichnet er eine Staatsform, in der die Parteien die zentralen Staatsorgane sind, die die Willensbildung, die Legislative, Exekutive und teilweise sogar die Judikative steuern; also eine Parteienherrschaft.⁴¹ Diese Entwicklung hat er später als nicht aufhaltbar beschrieben. Seiner Meinung nach findet in dieser Entwicklung eine Verschiebung der Demokratie von einer mittelbar-repräsentativen zu einer unmittelbar-plebisitären Staatsform statt, in der die Aktivbürgerschaft, welche sich durch die Parteien organisiert, direkt-demokratisch Anweisungen an die Mandatsträger*innen richtet.⁴² Somit wird das freie Mandat der repräsentativen Demokratie durch ein imperatives Mandat einer plebisitären Demokratie der Partei ersetzt. Die Politik wird immer stärker von der Regierung bestimmt, da diese i.d.R. die Mehrheit im Parlament hat und somit nur innerparteiliche Auseinandersetzungen fürchten muss.⁴³ Auch Kelsen hat die bedeutende Stellung der Parteien in der Willensbildung im Staate hervorgehoben und gegen viele Kritiker verteidigt. Jedoch sah er Parteien als ein zentrales Element der parlamentarischen Demokratie: „Die Demokratie ist notwendig und unvermeidlich ein *Parteienstaat*“ (Kelsen 1981a, S. 20). Ohne Parteien wäre ein Ausgleich von Interessen zu einem Gemeinschaftswillen in einem Staat nicht möglich, da diese die „organisatorische Bedingung für das Zustandekommen“ von Kompromissen zwischen den Gruppeninteressen seien (Kelsen 1981a, S. 22).

Die Organisation in Parteien übt einen großen Einfluss auf die Repräsentation aus: Abgeordnete werden mehrheitlich nicht aufgrund ihrer Person gewählt, sondern weil die Wähler*innen eine Partei unterstützen. Beim Proporzwahlrecht wählen die Bürger*innen gar keine Personen mehr, sondern ausschließlich Parteien, welche dann ihre Kandidat*innen in das Parlament entsenden. Infolge dessen vertreten Abgeordnete nicht nur die Interessen eines Wahlkreis oder des ganzen Volk, sondern zusätzlich die ihrer Partei bzw. deren Wähler*innen. Durch Fraktionsdisziplin bzw. -zwang wird das freie Mandat

⁴¹ Siehe Leibholz (1973): „Hiernach würden die Abgeordneten als Angehörige einer bestimmten Partei das Volksganze ebensowenig repräsentieren wie die Regierung, die dann in Wirklichkeit nur noch ein Exekutiv Ausschuss der verfassungsmäßig jeweils zur Regierung berufenen Parteien und Fraktionen sein würde. [...] Damit würden die repräsentativen Grundlagen – zumindest von Parlament und Regierung – endgültig in Fortfall geraten sein.“ (S. 117)

⁴² Vgl. Leibholz (1973): „Der heutige Parteienstaat ist bei dem Lichte besehen eine Erscheinungsform der unmittelbaren Demokratie. Es besteht kein innerer Unterschied, ob die Aktivbürgerschaft selbst wie etwa bei der Volksinitiative und dem Volksreferendum oder eine unmittelbar von der Wählerschaft oder den Parteienorganisationen abhängige Volksvertretung die maßgeblichen politischen Entscheidungen trifft. Auch das Abhängigkeitsverhältnis der Abgeordneten von den Parteihierarchien, denen sich die Wähler etwa im Sinne eines Vereins zugehörig fühlen, begründet eine Einflußmöglichkeit der Aktivbürgerschaft auf die Volksvertretung.“ (S. 118)

⁴³ Siehe Leibholz (1973): „Denn in einer parteienstaatlichen Demokratie gehört die Mehrheit sozusagen der Regierung. Sie nimmt einen sog. gouvernementalen Charakter an. Daher hat die Regierung in der parteienstaatlichen Demokratie, anders wie in der repräsentativ parlamentarischen Demokratie, in Wirklichkeit – wenn man von den Wahlen absieht – nur die Revolution innerhalb der eigenen Partei zu fürchten.“ (S. 264)

zweifelsfrei eingeschränkt, zugunsten der Arbeitsteilung innerhalb einer Fraktion. Auch hier wird ein Kompromiss aus Entscheidungsfreiheit und Arbeitsteilung getroffen, wie in jeder Repräsentationsbeziehung. Die Befürchtung von Leibholz, dass Parteien aber ein imperatives Mandat vergeben, kann so jedoch nicht bestätigt werden, da Fraktionen eine eigene Dynamik und Hierarchie haben. Die Entscheidung der Abgeordneten, welche Interessen sie vertreten möchten wird also von der Gesamtheit des Volkes und den eigenen Wähler*innen um eine dritte Option, die Parteien- bzw. Fraktionsmeinung ergänzt. Letztendlich herrscht hier eine ähnliche Dynamik wie zwischen Bürger*innen und Abgeordneten: Weichen einzelne Abgeordnete von der Meinung der Partei bzw. Fraktion ab, müssen sie das erklären, da sie sonst bei der nächsten Wahl keine Unterstützung mehr erhalten werden.

Wie bereits erwähnt: Das Kernproblem aller staatlichen Prozesse bis zur Normsetzung durch die Legislative ist von dem Problem gekennzeichnet, mehrere unterschiedliche Interessen zu einer Gesamtlösung zu bringen, die für möglichst viele gut ist. Die Parteien nehmen jedoch in dieser Hinsicht den Abgeordneten auch einen Schritt ab. Sie bündeln Interessen mit ähnlicher Gesinnung und verabschieden Beschlüsse, welche als Meinung der gesamten Partei angesehen werden. Wenn das Proporzwahlrecht gilt, können so die wichtigsten gesellschaftlichen Interessen innerhalb der Parteien gebündelt und durch die Partei geäußert werden, sodass ein potentieller Gesamtwille bestimmter organisierter Teile der Bevölkerung ersichtlich wird. Wenn also die Abgeordneten vorrangig die Parteihaltung vertreten, wird die Repräsentativität im Sinne der „Standing For“-Theorie aller Interessen im Parlament zwar vereinfacht, aber zumindest in groben Zügen widerspiegelt. Allerdings gibt es natürlich Einbußen bei Interessen, welche eher weniger verbreitet oder schlechter organisiert sind.

Von einer plebiszitären Demokratie der Parteimitglieder kann aber noch keine Rede sein, da sich Abgeordnete und vor allem Fraktionen ein gewisses Maß an Autonomie erhalten haben. Leibholz behauptet eine Unvereinbarkeit des Parteienstaates mit Repräsentation, da Parteien immer nur Partikularinteressen vertreten und damit eben nicht die ideelle Einheit des Volkes, die seiner Meinung nach der Zweck jeder Repräsentation ist.⁴⁴ Solange die Parteien aber intern demokratisch organisiert sind, bleibe aber der Parteienstaat eine plebiszitäre Form der Demokratie, in der die Programme von Parteien statt Repräsentierende gewählt werden. Aufgrund der positivistischen Betrachtungsweise, spielt die symbolische Repräsentationsdefinition mit ihrem ideell-fiktiven Einheitsgedanken nach Leibholz keine

⁴⁴ Siehe Leibholz (1973): „In Wirklichkeit kommt nämlich einer Partei ebenso wenig ein gesamtrepräsentativer Charakter zu wie dem einzelnen Aktivbürger, der bei der Ausübung seines Wahl- und Stimmrechts sich am politischen Gemeinwohl des Ganzen ausrichtet. Ein solcher Aktivbürger repräsentiert in Wahrheit weder das Volk noch die Nation noch den Staat noch die Gemeinde oder Familie.“ (S. 257)

Rolle, weshalb diese Argumentation für eine Unvereinbarkeit nicht ausreicht. Da sich auch das imperatives Mandat nicht bestätigt, kann man auch nicht von einer plebiszitären Demokratie sprechen.

Die Willensbildung in einer Demokratie, insbesondere einer parlamentarischen Demokratie, wäre in der heutigen Zeit ohne Parteien nicht möglich. Sie liefern durch ihre Beschlüsse Zuarbeit an die Bürger*innen und an die Abgeordneten, welche im Gegenzug auch die Interessen der Partei in ihren dennoch letztendlich individuellen Entscheidungen berücksichtigen sollen. Damit generieren Parteien einen weiteren Anreiz für Abgeordnete, aus Eigeninteresse bestimmte Gruppeninteressen zu vertreten. Parteien schaffen damit nicht die parlamentarische Repräsentation ab, sondern sie ergänzen sie um eine weitere Repräsentationsbeziehung, zwischen denen die Abgeordneten entscheiden müssen.

3.4 Repräsentation im heutigen Parlamentarismus

Die heutige parlamentarische Praxis in Deutschland wird durch Fraenkel sehr treffend beschrieben. In „Deutschland und die westlichen Demokratien“ entwirft er das Konzept eines pluralistischen Parlamentarismus, der die bisher genannten Probleme zu lösen versucht. Sein pluralistisches Staatsmodell hat sehr große Überschneidungen mit Kelsen.

Laut Fraenkel ist Repräsentation „die rechtlich autorisierte Ausübung von Herrschaftsfunktionen durch verfassungsgemäß bestellte, im Namen des Volkes handelnde Organe eines Staates oder sonstigen Trägers öffentlicher Gewalt, die ihre Autorität mittelbar oder unmittelbar vom Volk ableiten und mit dem Anspruch legitimieren, dem Gesamtinteresse des Volkes zu dienen und dergestalt dessen wahren Willen zu vollziehen“ (Fraenkel 1979, S. 113). Diese Definition verbindet Kelsens Minimaldefinition mit der „Acting For“-Konzeption von Pitkin, die damit auch Pitkins eigenem Begriff entspricht. Die repräsentative Demokratie ist nach Fraenkel und Kelsen eine Staatsform des Pluralismus, da ein einheitliches Volksinteresse a priori nicht zu erkennen sei. „Der Pluralismus beruht vielmehr auf der Hypothese, in einer differenzierten Gesellschaft könne im Bereich der Politik das Gemeinwohl lediglich a posteriori als das Ergebnis eines delikativen Prozesses divergierender Ideen und Interessen der Gruppen und Parteien erreicht werden, stets vorausgesetzt, [...] daß bei deren Zusammen- und Widerspiel [...] die rechtlich normierten Verfahrensvorschriften und die gesellschaftlich sanktionierten Regeln eines fair play ausreichend beachtet werden“ (Fraenkel 1979, S. 200).⁴⁵

⁴⁵ Die einzige wesentliche Ergänzung, die Fraenkel in seiner Konzeption vornimmt, ist eine Sicherung der demokratischen Rechte und somit der Schutz der Demokratie vor der Selbstabschaffung (vgl. Van Ooyen 2017, S. 141f), welche bei Kelsen mit der Idee der Freiheit als notwendiges Risiko der Demokratie angesehen wurde. Dieser sah eine Beschränkung in dieser Richtung bereits als Verwerfung des demokratischen Mehrheitsprinzips. „Ob die Demokratie sich nicht selbst verteidigen soll, auch gegen das Volk, das sie nicht mehr will, auch gegen eine Majorität,

Hier wird auch eines ganz deutlich, was mehr oder weniger unbestritten anerkannt wird: demokratische Repräsentation beruht notwendigerweise auf den Verfahrensregeln einer Rechtsordnung, also auf Rechtsstaatlichkeit. Nur ein nach den gesetzten Normen (=positives Recht) prozedural erzeugter Staatswille kann demokratische Legitimität beanspruchen. Dies entspricht exakt der Sicht Kelsens. Worin sich die beiden auch noch decken ist in der Feststellung, dass die Abgeordneten natürlich erstmal nur Partikularinteressen repräsentieren können und sich erst im parlamentarischen Prozess im Austausch der verschiedenen Einzelinteressen das Gemeinwohl herausbilden kann. Laut Kelsen setzt die Existenz einer Mehrheit immer auch die einer Minderheit voraus, welche sich im Verfahren der Willensbildung einbringt und somit die Meinung der Mehrheit in einer solchen Weise beeinflusst, dass auch die Interessen der Minderheit(en) zumindest teilweise in der Kompromissbildung berücksichtigt werden (vgl. Kelsen 1981a, S. 54-58).⁴⁶

Dem Pluralismus entsprechend ist es nur plausibel, dass eben vor allem Partikularinteressen repräsentiert werden, jedoch immer auch mit Blick darauf, was für die gesamte Gesellschaft gut wäre. Im Kompromiss aus den Partikularinteressen findet sich somit der Grundgedanke pluralistischer Demokratie. Jedoch ist Kelsen, anders als Fraenkel nicht der Auffassung, dass das Gemeinwohl a priori vorhanden, sich diesem aber nur a posteriori anzunähern ist, sondern bestreitet grundsätzlich, dass am Ende der erzeugte Mehrheitswille dem Gesamtinteresse entspricht; es sind eben nur Gruppeninteressen, die sich durchgesetzt haben (siehe Kap. 2.2). Somit kann kein Staat folglich vorgeben, den Willen des Volkes oder eine *volonté générale* zu vertreten und somit absoluten Richtigkeitsanspruch seiner handelnden Autorität proklamieren (vgl. Van Ooyen 2003, S. 51). Hierdurch zeigt sich der realistische Kelsen, der auch die Demokratietheorie von der Ideologie löst. Was Kelsen damit ausdrückt ist das klassische Staatsverständnis der Moderne, dass Gesellschaft immer Herrschaft, und Recht immer Mittel oder Ergebnis der Macht der Herrschenden bedeutet.

Kelsen sieht aber den Parlamentarismus ebenso wie Fraenkel als eine Methode zur demokratischen Interessenvermittlung durch Kompromiss im Pluralismus. Dadurch ist hier eben nicht der fiktive einheitliche Volkswille oder das Gemeinwohl die oberste Legitimationsgrundlage im Staat, sondern das Verfahren des pluralistischen Interessenausgleichs. Daher ist es für ihn auch kein Problem, offenzulegen, dass Parlamentarismus nicht die ideale Umsetzung der Volkssouveränität bedeutet. Somit setzt sich die

die in nichts anderem enig ist, als in dem Willen, die Demokratie zu zerstören. Diese Frage zu stellen, heißt schon, sie verneinen. *Eine Demokratie, die sich gegen den Willen der Mehrheit zu behaupten [...] versucht, hat aufgehört, Demokratie zu sein.*“ (Kelsen 1932, S. 237)

⁴⁶ Dadurch soll eine Tyrannei der Mehrheit unmöglich werden. Diese Vorstellung Kelsens ist nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zumindest zweifelhaft, da die Berücksichtigung der Opposition in der parlamentarischen Entscheidungsfindung meist nur sehr gering ist und die Argumentation Kelsens hier nicht stichhaltig genug ist.

Funktion der heutigen Repräsentation tatsächlich aus der Autorisierungstheorie, der deskriptiven Repräsentation und der „Acting For“-Theorie zusammen. Das Parlament besitzt das Recht, neue Normen in Form von Gesetzen zu erlassen, gleichzeitig handeln sie dabei aber – soweit dies möglich ist – im Interesse der Repräsentierten, seien es die Bürger*innen aus dem Wahlkreis, die Wähler*innen der Partei, die Partei selbst oder das gesamte Staatsvolk. Da sie aber niemals die Interessen aller eben genannten Gruppen repräsentieren können, müssen sie sich notwendigerweise für bestimmte organisierte Partikularinteressen entscheiden, wodurch diese anteilig – und mehr oder weniger repräsentativ – im Parlament vertreten werden.

Dadurch zeigt sich eine Differenz der Repräsentation von Gruppeninteressen und von Personen. Die medial oft diskutierte Vorstellung, dass die Politik „die Interessen der Bürger*innen“ vertritt, muss demnach entgegengestellt werden, dass eine tatsächliche Aneignung der Interessen durch die Abgeordneten nur eine Fiktion ist, da diese niemals die unterschiedlichen Interessen sämtlicher Bürger*innen gleichzeitig vertreten können. Schon die Übertragung des Willens einer Person ist unmöglich, was Kelsen in seinen Ausführungen über das Wahlverfahren beschreibt. Die Vorstellung, dass durch die Wahl der Wille bzw. die verschiedenen Willen der Wähler*innen auf die Repräsentierenden übertragen wird, ist eine reine Fiktion (vgl. Kelsen 1981a, S. 84f). Es können somit immer nur Gruppeninteressen, aber niemals Personen in ihrer Gesamtheit repräsentiert werden. Demnach ist der „Acting For“-Ansatz nur als Ideal zu verstehen, als Utopie, die rechtlich niemals zu garantieren ist. Letztendlich sind die Organisation in Parteien und die Wahl die einzigen Mittel der Individuen, sich an der Willensbildung zu beteiligen. Aber diese Möglichkeiten müssen dann auch genutzt werden, damit eine Repräsentationsbeziehung überhaupt möglich wird.

Es lässt sich also feststellen: Repräsentation ist die autorisierte Entscheidung von gewählten Abgeordneten zum Wohle der Repräsentierten. Diese müssen sich mithilfe des freien Mandats entscheiden, ob sie organisierte Interessen der Parteien oder anderer Gruppen vertreten, das Ergebnis von Umfragen respektieren, oder ihrer eigenen Einschätzung folgen möchten. Der Zweck der Repräsentation ist ein aufgrund der Arbeitsteilung effektiver Interessenausgleich der verschiedenen Gruppeninteressen zu einem Staatswillen per Mehrheitsbeschluss der Abgeordneten. Falls die Interessen aus der Bevölkerung nicht berücksichtigt werden, sollte dieser Schritt begründet werden. Jedoch lassen sich niemals Personen vertreten, sondern immer nur organisierte Gruppeninteressen wie z.B. Parteiinteressen. Das subjektive Empfinden von Personen, was das Gemeinwohl sei, ist somit nicht repräsentierbar. Diese Vorstellung, dass durch die Wahl die Repräsentierenden verpflichtet werden, im Interesse aller Bürger*innen oder Wähler*innen zu handeln, ist in einem Staat mit freiem Mandat eine Fiktion, ebenso wie die Vorstellung, dass eine Übertragung des Willens überhaupt möglich ist. Die repräsentative Demokratie ist eine

notwendige, aber unbestreitbare Einschränkung der politischen Freiheit der Bürger*innen, die dem Zweck dient, eine pluralistische Methode der Demokratie zu ermöglichen. Dass es aus Sicht der Volkssouveränität angeblich keine Rolle spielt, ob die Demokratie direkt oder repräsentativ ist, hat bereits Kelsen als Fiktion verworfen.

4. Moderne Volkssouveränität

Das Prinzip der Souveränität wurde in der Politikwissenschaft und der Rechtswissenschaft sehr heftig und kontrovers diskutiert, allerdings bei weitem nicht so kontrovers wie zu der Zeit Kelsens. Im Kontext der Weimarer Staatsrechtsdebatte wurden viele sehr verschiedene Konzeptionen von Souveränität diskutiert und die Volkssouveränität war nur eine davon. Die moderne Souveränitätsdebatte beginnt mit Bodin im 16. Jahrhundert: „Unter der Souveränität ist die dem Staat eignende absolute und zeitlich unbegrenzte Gewalt zu verstehen“ (Bodin 1981, S. 205). Dabei hatte Bodin allerdings die Monarchie vor Augen und sah auch Begrenzungen des Souveräns im Naturrecht. Hobbes definiert Souveränität hingegen anders. Der Souverän ist bei ihm die alleinige oberste Entscheidungsgewalt. Einige Autoren lesen zwar auch in seiner Konzeption eine formale Bindung an Naturrecht, gleichzeitig ist der Souverän jedoch auch „die ‚Quelle‘ allen positiven Rechts“ (Maus 2011, S. 8), was diese rechtliche Bindung relativiert und fast uneingeschränkte Herrschaftsmacht ermöglicht. Mit Rousseau hat schließlich die Volkssouveränität Eingang gefunden in den politikwissenschaftlichen Kanon. Das Volk ist souverän in dem Sinne, dass die *volonté générale* die uneingeschränkte politische Herrschaft ausübt, und damit das Volk als kollektiv über sich selbst.

Volkssouveränität meint also bis heute das (demokratische) Prinzip: Das Volk gibt sich seine Gesetze selbst. „Volkssouveränität besagt daher nichts anderes, als daß die Gesetzgebung ‚ungeteilt‘, also ausschließlich dem (repräsentierten oder nicht repräsentierten) Volk, d.h. den Nicht-Funktionären im Gegensatz zu den Amtsträgern des exekutivischen Gewaltmonopols, zukommt, so daß jeder Einsatz der Staatsgewalt durch die gesellschaftliche Basis kontrolliert und dirigiert wird“ (Maus 2011, S. 334). Dass diese Konzeption jedoch aus dem Naturrecht und dem Kontraktualismus hergeleitet wird, den Maus selbst als „fiktiv“ bezeichnet (Maus 2011, S. 162), ist jedoch mindestens eine theoretische Schwäche.

Was allerdings auffällt ist, dass die Konzeption von Volkssouveränität deutlich „schwächer“ ist als andere Konzeptionen von Souveränität. Bei Carl Schmitt zum Beispiel ist souverän, „wer über den Ausnahmezustand entscheidet“ (Schmitt 2015, S. 13). Dieser Souverän steht somit über dem Recht und ist die letztendliche oberste Entscheidungsinstanz in einem Staat, die auch die Entscheidung darüber trifft, was der Ausnahmezustand ist, also ob die Rechtsordnung gilt, oder außer Kraft gesetzt werden sollte (vgl.

Schmitt 2015, S. 14). Die Souveränität liegt also in der Dezision, im „Entscheidungsmonopol“ (Kurz 1965, S. 156) ohne rechtliche Bindung.⁴⁷

Jedoch kann man auch die Definition von Souveränität im Sinne der Legislative sehr unterschiedlich deuten. Am radikalsten findet sich dies bei Rousseau:

„Die Souveränität kann aus dem gleichen Grund, aus dem sie nicht veräußert werden kann, auch nicht vertreten werden; sie besteht wesentlich im Gemeinwillen, und der Wille kann nicht vertreten werden: er ist derselbe oder ein anderer; ein Mittelding gibt es nicht. Die Abgeordneten des Volkes sind also nicht seine Vertreter, noch können sie es sein, sie sind nur seine Beauftragten; sie können nicht endgültig beschließen. Jedes Gesetz, das das Volk nicht selbst beschlossen hat ist nichtig; es ist überhaupt kein Gesetz.“ (Rousseau 2003, S. 103)

Laut Rousseau schließt die Souveränität des Volkes Repräsentation grundsätzlich aus. Dies passt auch zur Beschreibung der Fiktion von Repräsentation. Wenn Personen und ihre Interessen nicht gesichert vertreten werden können, wie sollen sie dann in einem repräsentativen Staat souverän sein? Die einfache Antwort wäre, sie müssen eben selbst entscheiden. Dies ist aber in einem modernen Staat nicht möglich, weshalb sich Repräsentation überhaupt erst etabliert hat. Daher weichen die meisten heutzutage von Rousseau ab und beschreiben Volkssouveränität eher so, wie Jellinek sie definierte: die Staatsgewalt muss „irgendwie aus dem Volke hervorgehen“ (Jellinek 1900, zit. nach Kurz 1965, S. 132). Dadurch kann Souveränität auch übertragen werden, z.B. an Abgeordnete eines Parlaments. Aber auch hier stellt sich das Problem der Fiktion der Repräsentation.

Hermann Heller, in seiner frühen Schaffensphase einer der schärfsten Kritiker Kelsens, ist einer der wenigen Verteidiger der Volkssouveränität in der Weimarer Staatsrechtsdebatte.⁴⁸ Auch bei ihm geht es, wie bei Schmitt um Dezision, allerdings als Teil bzw. Ursprung des Rechtssystems: „Denjenigen Gemeinwillen, dem die letzten Entscheidungen, die höchste Rechtssetzungsgewalt zukommt, nennen wir souverän. [...] Das Wesen der Souveränität besteht also in der Positivierung von Rechtsgrundsätzen zu obersten, die Gemeinschaft determinierenden Rechtssätzen“ (Heller 1927, S. 73f). Die Entscheidung über Rechtsnormen ist hier somit noch sehr nah am Rechtspositivismus. Allerdings weicht er mit der folgenden Behauptung stark davon ab: „Die Einheit eines Rechtssystems ist ausschließlich als Ausdruck einer herrschaftlichen Willenseinheit zu verstehen. [...] Jede Herrschaftsordnung ist ein hierarchisches System von Willensvereinheitlichungen, die in ihrer Spitze Widerspruchslosigkeit im Sinne von Eindeutigkeit verlangt. [...] Der Stufenbau der staatlichen Willensvereinheitlichung gipfelt heute im Gesetz“ (Heller 1927, S. 113f). Letzterer Satz ist mit Kelsen wieder vereinbar, aber dass ein einheitlicher Staatwille einen

⁴⁷ Diese Entscheidungen sollen vielmehr nachträglich durch Zustimmung des Volkes legitimiert werden.

⁴⁸ Nach dem zweiten Weltkrieg nähert sich Heller Kelsen wieder deutlich stärker an, insbesondere im Bereich Unabhängigkeit des Rechts.

einheitlichen Volkswillen voraussetzt, der über die „rationalen Mittel“ der Repräsentation und des Mehrheitsprinzips erzeugt wird (vgl. Llanque 2010, S. 109), ist wieder eine Abweichung von Kelsen. Der Volkswille muss durch die „magistratische“ – also die aufgrund der juristischen Abhängigkeit an den Volkswillen⁴⁹ gebundene – Repräsentation vereinheitlicht gedacht werden. Dies basiert auf einer metaphysisch-romantisierten Vorstellung des einheitlichen Volkes als „Subjekt“ bzw. Träger der Souveränität und von der Repräsentationsbeziehung (vgl. Heller 1927, S. 97ff). Daher muss auch diese Konzeption abgelehnt werden.

Habermas hat mit seiner Diskurstheorie eine ganz neue Konzeption von Volkssouveränität vorgestellt: „Volkssouveränität als Verfahren“. In seiner Diskurstheorie der deliberativen Demokratie drückt sich Volkssouveränität „in den Kommunikations- und Teilnahmerechten aus, die die öffentliche Autonomie der Staatsbürger gewährleisten. [...] „Die politische Autonomie der Bürger soll sich in der Selbstorganisation einer Gemeinschaft verkörpern, die sich durch den souveränen Willen des Volkes ihre Gesetze selber gibt.“ (Habermas 2009, S. 146). Das heißt, solange die politischen Grundrechte auf Teilnahme im Diskurs garantiert sind, sind alle Bürger*innen eines Staates in einem idealen Diskurs gleichberechtigt an der Willensbildung beteiligt. Am Ende kommt im Diskurs ein Konsens zustande, der den gemeinschaftlichen Willen ausdrückt. Allerdings ist die Ausgangslage eine heterogene Gesellschaft: „Das Volk, von dem alle staatlich organisierte Gewalt ausgehen soll, bildet kein Subjekt mit Willen und Bewußtsein. Es tritt nur im Plural auf, als Volk ist es im ganzen weder beschluß- noch handlungsfähig“ (Habermas 1994, S. 607). Volkssouveränität in diesem Kontext der Teilnahmerechte im Diskurs gelangt damit zu einer ganz neuen Bedeutung:

„Die vollends zerstreute Souveränität verkörpert sich [...] in jenen subjektlosen Kommunikationsformen, die den Fluß der diskursiven Meinungs- und Willensbildung so regulieren, daß ihre falliblen Ergebnisse die Vermutung praktischer Vernunft in sich haben. Eine subjektlos und anonym gewordene, intersubjektivistisch aufgelöste Volkssouveränität zieht sich durch die demokratischen Verfahren und in die anspruchsvollen kommunikativen Voraussetzungen ihrer Implementierung zurück. Sie sublimiert sich zu jenen schwer greifbaren Interaktionen zwischen einer rechtsstaatlich institutionalisierten Willensbildung und kulturell mobilisierten Öffentlichkeiten. Die kommunikativ verflüssigte Souveränität bringt sich in der Macht öffentlicher Diskurse zur Geltung, die autonomen Öffentlichkeiten entspringt, aber in den Beschlüssen demokratisch verfasster Institutionen der Meinungs- und Willensbildung Gestalt annehmen muß, weil die Verantwortung für praktisch folgenreiche Beschlüsse eine klare institutionelle Zurechnung verlangt.“ (Habermas 1994, S. 626)

⁴⁹ Volkswille ist hier im Sinne der Rousseau'schen *volonté générale* gemeint. Die juristische Abhängigkeit begründet Heller mit den in der Weimarer Verfassung festgeschriebenen plebiszitären Akten, also „Wahl, Gegenzeichnung, Parlamentarismus, Referendum, Initiative etc.“ die den „Sinn hat, das Ausgehen der Staatsgewalt vom Volke juristisch zu garantieren.“ (Heller 1927, S. 98)

Es gibt also keine wirklichen Träger der Souveränität mehr, da sich diese ausschließlich in den kommunikativen Verfahren im Diskurs äußert.

Mit Habermas gibt es in Bezug zu Kelsens Position zwei Probleme: Erstens glaubt Kelsen nicht an einen Konsens, der sich aus der Willensbildung ergibt, es bleiben am Ende stets Gruppeninteressen, mindestens als Mehrheits- und Minderheitswille, bestehen. Zweitens kann eine solche Definition, welche rechtlich weder definierbar noch durchsetzbar ist, aus einer rechtspositivistischen Perspektive nicht bestätigt werden. Jedoch soll hier versucht werden, Habermas mit der Theorie Kelsens in Einklang zu bringen. Kelsen sieht Demokratie als Methode, daher ist der prozeduralistische Ansatz von Habermas dem sehr ähnlich. Was bei Kelsen in der Idee der Freiheit ausgedrückt ist, findet sich in den Teilnahmerechten bei Habermas wieder. Worin sich die beiden damit überschneiden ist in dem Recht auf potentielle Einflussnahme auf die staatliche Willensbildung durch Teilnahme.⁵⁰ Ein Problem, das sich aber auch hier ergibt, ist die Differenz von Aktiv- und Passivbürgerschaft, also der unterschiedlichen Bereitschaft der Bürger*innen, sich tatsächlich zu beteiligen. Daher muss hier die *potentielle* Einflussnahme betont werden. Es ist jedoch zweifelhaft, ob Kelsen das als Souveränität bezeichnet hätte. Er selbst hat sich mit dem Begriff vor allem im Zusammenhang mit der Staatssouveränität auseinandergesetzt, die bei Kelsen vor allem die Positivität und Geltung des Rechts ausdrückt.⁵¹ Er selbst sah also keine Notwendigkeit für ein souveränes Staatsorgan innerhalb der Rechtsordnung. Die Lehre der Volkssouveränität hat er zwar beschrieben, sich aber nie dazu bekannt,⁵² da es die Souveränität eines nicht einheitlichen „repräsentierten“ Volkes bei ihm so nicht gibt (vgl. Van Ooyen 2003, S. 108, S. 114). Einige haben ihm daher auch nachgesagt, ein Vertreter der Rechtssouveränität zu sein, deren Vertreter Kelsen in „Hauptprobleme der Staatsrechtslehre“ jedoch

⁵⁰ Dies deckt sich auch mit Kurz (1965): „Volkssouveränität bezeichnet in modernem Verständnis nicht so sehr ein mögliches Subjekt der Souveränität als vielmehr ein Verfahren des Ausgleichs zwischen Freiheit und Gleichheit und bezeichnet so im Grunde genommen eine Institution der gemeinschaftsweiten Kommunikation“ (S. 30). Hier zeigt sich auch die Ähnlichkeit zu Kelsens Demokratie als inhaltsleere Methode, in der es um Interessenausgleich geht.

⁵¹ Vgl. Kelsen (1966): „Daß die Staatsgewalt souverän sei bedeutet dann: daß der Staat höchste Ordnung ist, der keine höhere Ordnung über sich hat, sofern die Geltung der staatlichen Rechtsordnung aus keiner höheren Rechtsordnung abgeleitet ist“ (S. 102). Die Souveränität als Gründung des Rechts auf der Grundnorm ist bei Heller 1927, S. 75ff und bei Hebeisen 1995, S. 235ff nachzulesen. Ob Kelsen Kritiker oder Vertreter der Staatssouveränität war, ist umstritten (vgl. Van Ooyen 2003, S. 30ff, S. 46f und Kurz 1965, S. 136f). Da aber der Staat Recht ist, findet Kelsen für die Staatssouveränität nur eine neue Funktion (vgl. Gangl 2010, S. 18)

⁵² Vgl. Kelsen (1926): Und so wie im primitiven Zustand des Totemismus die Clansgenossen sich gelegentlich bei gewissen orgiastischen Festen die Maske des heiligen Totemtiers, d.i. des Urvaters, vornehmen, um für eine kurze Zeit [...] alle Bande sozialer Ordnung abzustreifen, so bekleidet sich das normunterworfenen Volk in der demokratischen Ideologie mit dem Charakter unveräußerlicher, nur der Funktion nach übertragbarer und auf die Gewählten immer wieder neu zu übertragende Autorität. Auch die Lehre von der Volkssouveränität ist [...] eine totemistische Maske“ (S. 58f). Gangl begründet das damit, dass Kelsen Volkssouveränität einer „metaphysisch-absolutistische Weltanschauung“ zuordnet, die nicht mit seinem Werterelativismus vereinbar ist (Gangl 2010, S. 18f).

heftig kritisierte. Anstatt einer Souveränität innerhalb des Staates gibt es bei Kelsen nur die Souveränität des Staates bzw. Rechts nach außen.

Eine ähnliche Erklärung, liefert die Organismustheorie der Staatssouveränität von Hans Helfritz. Zum Staat und somit zum Volk als eine „Verbandsperson“ gehören die Staatsorgane mit ihren unterschiedlichen Kompetenzen und nur in ihrer Gesamtheit können sie souverän sein. Dadurch kann aber niemals ein Teil des Staates behaupten, souverän zu sein. Nur die Organe in ihrem Zusammenspiel üben Souveränität aus, weshalb Volkssouveränität eine rechtstechnische Fiktion ist (vgl. Kurz 1965, S. 134). Da dadurch jedoch der Staat wieder personifiziert wird, lehnte Kelsen diese Theorie ab (vgl. Van Ooyen 2003, S. 24f).

Aber wie schaut es nun in Praxis in Deutschland aus? Ingeborg Maus stellt die Frage „ob überhaupt Rechtsstaat und Demokratie [in Deutschland, Anm. d. Verf.] noch existieren. Diese Frage muß leider verneint werden“ (Maus 2011, S. 348). Sie sieht in der hohen Autonomie und damit vom Volk unabhängigen Selbstverwaltung („Selbsprogrammierung“) der „Staatsapparate“ die Außerkraftsetzung der Volkssouveränität, das die Bürger*innen zu „Passivbürgern“ degradiert. Sie sieht eine Souveränität des Rechts bzw. der Verfassung, da das Verfassungsgericht Gesetze nicht nur kassieren, sondern sogar vorgeben darf und dies mit überpositivem Recht begründet. „Nicht mehr die Regierung wird vom Volk anhand der Verfassung kontrolliert, sondern umgekehrt wird das Volk bei jeder spontanen, rechtsinnovativen Aktion drohend auf eine Verfassung verpflichtet, deren Inhalt von jeweiligen autoritativen Gerichtsentscheidungen abhängt, während die Staatsapparate nicht mehr der Verfassung, sondern nur noch ihren eigenen Verfassungsinterpretationen zu entsprechen haben“ (Maus 2011, S. 355). Diese Unterstellung einer Diktatur des Rechts bzw. der Gerichte kann mit Blick auf die Gesetzgebung in Deutschland empirisch nicht bestätigt werden. Zudem können auch Verfassungsänderungen weiterhin von einer (qualifizierten) Mehrheit des Bundestags geändert werden, ohne dass das Verfassungsgericht dagegen Einspruch einlegen kann.

Aber wie steht es tatsächlich mit der Volkssouveränität in Deutschland? Das Volk als Souverän zu bezeichnen in einem Staat, in dem das Volk bis auf die regelmäßigen Wahlen, der Möglichkeit zur politischen Partizipation in Parteien und NGOs und der Einreichung von Petitionen kaum Einfluss auf politische Willensbildung nehmen kann, geht mit dem Souveränitätsbegriff als oberste Entscheidungsinstanz nicht wirklich zusammen.⁵³ Es beschreibt das Mindestmaß politischer Freiheit, im Sinne von Kelsen Idee der Freiheit, aber reicht nicht aus um als Ultimatum einer staatlichen Entscheidung

⁵³ Vgl. dazu auch Boutmy (1904) „Nirgendwo ist das Volk souverän, nirgendwo kann es souverän sein. Das allgemeine Wahlrecht ist das einzige Mittel, das man gefunden hat, um dieses Prinzip zu verwirklichen. Aber es besitzt eben auch Mängel [...] Weder die Volkssouveränität noch das allgemeine Wahlrecht verdienen den Glorienschein und das Prestige, mit denen man sie umgeben hat.“ (S. 88f)

zu gelten. Aber gibt es dann ein souveränes Staatsorgan? Die Verfassung kann aus dem eben beschriebenen Grund nur souverän im Sinne einer Rechtsordnung gelten, jedoch muss diese auch gegenüber der Veränderung durch die Legislative offen sein. Die Regierung ist auch nicht souverän, da sie theoretisch jederzeit von der Parlamentsmehrheit abgesetzt werden kann, auch wenn das in einem Parteienstaat äußerst selten vorkommt. Die Parteien selbst sind auch nicht souverän, da sie der Rechtsprechung unterstehen und nur durch das Votum des Volkes an der Willensbildung beteiligt sein können. Letztendlich ist das einzige Organ, das der Souveränität nahekommt, das Parlament. Dieses ist in seiner Gesamtheit bis zur nächsten Wahl unabhängig von allen äußeren Einflüssen und kann jede Entscheidung fällen, für die es eine Mehrheit im Parlament gibt. Natürlich üben Parteien und auch die Regierung Druck auf die einzelnen Abgeordneten und die Fraktionen aus, jedoch bleibt das Parlament als Gesamtheit souverän, mit der einzigen Ausnahme, dass es durch die Vertrauensfrage vom Bundespräsidenten aufgelöst werden kann. Jedoch ist die formale Souveränität eines Organs in seiner Gesamtheit, die nur losgelöst von der Realität seiner einzelnen Mitglieder existiert, ebenfalls eher als fiktiv zu betrachten. Daher soll hiermit plädiert werden, dass es so etwas wie Souveränität in einem demokratischen Staat wie dem heutigen Deutschland nicht gibt, da ein solcher effektiv durch das Zusammenspiel von Öffentlichkeit, Verfassung, Gruppeninteressen und Staatsorganen gelenkt wird, weswegen keines dieser Organe, Gruppen oder Systeme souverän ist.⁵⁴ Vielleicht ist das Prinzip der Souveränität damit tatsächlich endgültig überholt. Aber kann eine Demokratie bestehen, die die Souveränität des Volkes verneint? Ist es gar notwendig, einen Staat auf der Fiktion der Volkssouveränität zu begründen?

5. Demokratie als Herrschaft des Volkes

Wenn nun Volkssouveränität wenn überhaupt, dann nur noch eingeschränkt gilt bzw. als Konzept nicht mehr anwendbar ist, was bedeutet das dann für die Demokratie, die ja „Herrschaft des Volkes“ bedeutet? Dazu sollen hier kurz verschiedene Konzeptionen von Demokratie miteinander verglichen werden: Die Rousseau'sche direkte Demokratie kann zweifellos verworfen werden, denn ohne Repräsentation wäre ein moderner Staat überhaupt nicht zu organisieren. Auch der souveräne Nationalstaat nach Leibholz oder Schmitt kann aufgrund der Fiktion der Einheit des Volkes und des Volkswillens nicht mehr als Staatsmodell

⁵⁴ Damit stellt sich eine Ähnlichkeit mit der oben beschriebenen Konzeption von Habermas heraus, welche aber den Souveränitätsbegriff obsolet werden lässt.

heutiger Zeit angesehen werden, es sei denn, man akzeptiert die vielen Widersprüche, die durch die Fiktionen entstanden sind.

Der renommierte Politikwissenschaftler Robert Dahl hat mit seinem Konzept der Polyarchie ein neues und weitergehendes Konzept von „Demokratie“ entworfen. Seiner Theorie nach basiert eine große (i.S. von bevölkerungsreiche) Demokratie auf folgenden Kriterien:

1. „Elected officials
2. Free, fair, and frequent elections
3. Freedom of expression
4. Alternative sources of information
5. Associational autonomy
6. Inclusive citizenship“ (Dahl 2005, S. 188)

Dies beschreibt tatsächlich die Situation vieler „westlicher“, „liberaler“ Demokratien und hat ein Ideal entworfen, das er aber Jahre vorher auch noch (teilweise) aus der „Populistischen Demokratie“ abgeleitet hat, welche die Verwirklichung der Volkssouveränität zum Ziel hat (vgl. Dahl 1970). Jedoch ist die Polyarchie auch nur eine realistische Betrachtung der Demokratie, weshalb man sie in die positivistische Tradition einreihen könnte. In Deutschland sind diese Kriterien zweifellos verfassungsrechtlich in ausreichendem Maße erfüllt, sodass Deutschland hiernach auf jeden Fall eine Polyarchie, also eine „Herrschaft der Vielen“ ist.

Auch die ältere Definition von Kelsens Freund Schumpeter ist zweifellos erfüllt. „[D]ie demokratische Methode ist diejenige Ordnung der Institutionen zur Erreichung politischer Entscheidungen, bei welcher einzelne die Entscheidungsbefugnis vermittels eines Konkurrenzkamps um die Stimmen des Volkes erwerben“ (Schumpeter 2005, S. 428). „Demokratie bedeutet nur, daß das Volk die Möglichkeit hat, die Männer, die es beherrschen sollen, zu akzeptieren oder abzulehnen“ (Schumpeter 2005, S. 452). Jedoch ist diese eine Art Minimaldefinition und könnte sogar mit Hobbes Kontraktualismus vereinbar sein, sofern eine Wahl stattfindet.

Letztendlich haben fast alle diese Theorien die Volkssouveränität in ihrer Absolutheit, als tragendes Prinzip der Demokratie bereits eingeschränkt. Somit ist Kelsens Demokratietheorie, eine pluralistische Methode des Interessenausgleichs, welche Versucht, die Selbstbestimmung per Majorität zu maximieren, gar keine so ungewöhnliche Abweichung. Jedoch weist Kelsen eben offen darauf hin, dass durch die Mittelbarkeit einer repräsentativen Demokratie die Freiheit der Individuen weiter eingeschränkt wird. Daher formuliert er auch Gedanken zur Reform des Parlamentarismus, bei denen verstärkt direktdemokratische Elemente wie die Volksinitiative in Betracht gezogen werden, aber auch die Verantwortlichkeit der Abgeordneten gegenüber den Wähler*innen erhöhen soll, z.B. durch die Abschaffung der Immunität, sodass alle Abgeordneten stärker ans Recht gebunden sind (vgl. Kelsen 1981a, S. 39-43). Diese beiden Vorschläge

wurden zumindest teilweise (vor allem auf kommunaler und Landesebene) in Deutschland umgesetzt, anders als der Vorschlag, dass Abgeordnete bei einem Parteiaustritt und -wechsel auch ihr Mandat zurückgeben sollen. Durch diese Ergänzungen soll weiterhin eine Repräsentation „von unten“ garantiert werden. Kelsen geht in seiner Demokratietheorie von einer idealen Volksherrschaft aus und schränkt diese durch die positivistische Betrachtung immer weiter ein, sodass er zu einer methodischen Staatsordnung gelangt, welche letztendlich ein einziger Kompromiss aus Arbeitsteilung (Effizienz/Pragmatismus) und der individuellen Freiheit (Selbstbestimmung/Volkssouveränität) ist. So geschieht es „daß Kelsen am Ende seiner Ausführungen dort anlangt, wo Schumpeter beginnt“ (Boldt 1986, S. 218)

Durch die „Entzauberung der Politik“ zeigt Kelsen, dass Demokratie anders verstanden werden muss als in einem wörtlichen Sinne, wie es in weiten Kreisen der Bevölkerung weiterhin passiert. Durch die Aufdeckung der Fiktionen bleibt als Kern der „demokratischen“ Methode nur ein Staatsmodell, das den Zweck der fairen Vermittlung von unterschiedlichen pluralistischen Interessensgruppen in einem Staat koordiniert, welcher letztendlich nur eine Rechtsordnung darstellt, die sich aus diesem Prozess ergibt. Daher ist die Freiheit am Ende lediglich das Recht auf potentielle Einflussnahme auf die staatliche Willensbildung. Denn die Freiheiten dazu sind rechtlich gesichert, ob sie wahrgenommen werden, liegt in der Eigenverantwortung der Menschen.

Der neuere Zweig innerhalb des wissenschaftlichen Diskurses debattiert inzwischen offen über die „Postdemokratie“. Sie sehen, dass das demokratische Ideal bei weitem nicht umgesetzt wird und selbst die demokratische Methode aktueller Staaten in der Zeit der Märkte und der Globalisierung an ihre Grenzen stößt. Daher müsse man sich „daran erinnern, dass es die Demokratie eigentlich gar nicht gibt, sondern nur eine Vielzahl von Versuchen, bestimmte Verständnisse demokratischer Ideale zu institutionalisieren“ (Blühdorn 2013, S. 24). Diese ist auch Folge einer „Krise der Repräsentation“ (Linden/Thaa 2011), in der sich Teile der Bevölkerung nicht mehr repräsentiert fühlen. Linden und Thaa beschreiben sogar ziemlich deutlich die Fiktion der Einheit und das Problem der Repräsentation, wie sie hier in der Arbeit herausgearbeitet wurde:

„Da der Wille des Volkes aber nicht unbedingt bekannt ist, bisweilen irrt, sich im Lauf der Zeit ändern mag und letztlich immer verschiedene Ansichten konkurrieren, folgt dann im nächsten Schritt die Debatte, wie frei oder gebunden an ein ursprüngliches Mandat die gewählten Vertreter entscheiden sollten. Ein zu eng an Aufträge seiner Wähler gebundener Repräsentant verliert seinen Handlungsspielraum. Für ihn erübrigt sich die parlamentarische Beratung. Andererseits drohen frei entscheidende Vertreter sich von ihren Auftraggebern abzulösen und ihnen gegenüber ein simples Herrschaftsverhältnis zu reproduzieren.“ (Linden/Thaa 2011, S. 306)

Auch sie beziehen sich auf Pitkin, sind aber der Meinung, dass das „Responsivitätsideal“ gescheitert sei, was letztendlich die Krise der Demokratie verursacht (vgl. Linden/Thaa 2011, S. 306f). Durch diese Debatte

wird offengelegt, was bisher angedeutet wurde: Demokratie bedeutet heutzutage nicht die wörtliche Herrschaft des Volkes, sondern ein Versuch den Staat „von unten“ aufzubauen und dennoch effizient, handlungsfähig und pluralistisch zu sein. Es sind demokratische Prinzipien enthalten, aber ist es noch begriffsmäßig Demokratie?

Ein letzter Punkt muss schließlich noch erwähnt werden: Die Sicherung der Freiheiten der Menschen, welche eigentlich stets oberstes Staatsziel einer Demokratie ist. Diese ist bei Kelsen an den Mehrheitsbeschluss geknüpft. Damit können sowohl die Demokratie als auch die Grundrechte abgeschafft werden. Die Grundrechte, die die Freiheit und Gleichheit der Bürger verfassungsrechtlich festhalten, sind jedoch die Bedingung für demokratische Verfahren. Die Argumentation Kelsens, dass die Freiheit auch zur Beschneidung der Freiheit führen können muss, bezieht sich auf eine moralische Frage, die über den Positivismus hinaus geht. Jedoch muss angesichts der Lage der heutigen Demokratien beurteilt werden, dass die Sicherung der Grundlagen der Gesellschaft durch die sogenannte „wehrhafte Demokratie“ eine wichtige Ergänzung von Kelsens Theorie war, die maßgeblich auch durch Fraenkel begründet wurde. Denn wie auch Habermas beschreibt: Die Volkssouveränität (prozeduralistisch gesehen) und die Grund- bzw. Menschenrechte bedingen sich gegenseitig durch den kommunikativen Prozess (vgl. Habermas 1994, S. 130, 133f). Eine Entscheidung, die die Basis der Entscheidungsprozesse auflöst, delegitimiert sich damit selbst.

6. Fiktionen in der Politikwissenschaft

Die Grundlage der Arbeit war eine Fiktionsdefinition, welche aus der rechtlichen und der philosophischen Definition abgeleitet wurde und um das machtpolitische Element der Täuschung ergänzt wurde:

Eine politische Fiktion ist eine Annahme oder ein theoretisches Konstrukt, das als wahr angesehen wird, tatsächlich jedoch empirisch im Widerspruch zur Realität steht. Mittels der Fiktion werden diese Widersprüche bewusst oder unbewusst verschleiert, um so mithilfe der Theorie Legitimation zu begründen.

Diese Definition ist eine eigene Konzeption für die Politische Theorie, welche daher nicht notwendigerweise auf andere politikwissenschaftliche Gebiete anwendbar ist. Jedoch bietet sie für die Staatstheorie eine Möglichkeit, Widersprüche und Schwächen aufzudecken. Die Täuschung kann wie beschrieben bewusst oder unbewusst geschehen. Geht eine Person offen mit der Tatsache um, dass es sich um eine Fiktion handelt, ist es eher keine Fiktion, sondern eine Hilfstheorie. Wer die eigenen Widersprüche in der Theorie nicht erkennt oder übersieht, täuscht unbewusst die Leser*innen. Wer diese hingegen kennt und dennoch verschweigt, täuscht bewusst, was ein Verstoß gegen wissenschaftliche

Prinzipien ist. Das Ziel von Fiktionen, einen Sachverhalt zu legitimieren, ist aus plausiblen Gründen vorerst nur auf die politische Theorie anwendbar und somit eine Anpassung des Begriffs an die wissenschaftliche Disziplin, in der diese Arbeit geschrieben wurde.

Wie bisher in der Arbeit demonstriert wurde, sind Fiktionen ein weit verbreitetes Phänomen in der Politikwissenschaft und in der Demokratietheorie insbesondere. Aber wozu dient eine Kategorie „Fiktion“ in der Wissenschaft und wieso lohnt es sich, diese zu untersuchen? Alleine in dieser Arbeit wurden mehrere Fiktionen aufgedeckt: Die Fiktion der Einheit des Volkes und des Volkswillens, die Fiktion der Repräsentation im doppelten Sinne, also sowohl die Fiktion, dass Parlamentarismus keine Einschränkung der Freiheit ist sowie die Fiktion der Willensübertragung durch den Wahlakt, sowie zumindest eine mögliche Fiktion der „Volksherrschaft“ als volkssouveräne Staatsform. Aber welche Schlüsse lassen sich daraus für die Wissenschaft ziehen?

Die Betrachtung der Demokratietheorie unter dem Aspekt der Fiktion sorgt dafür, dass unhinterfragte Prämissen nicht mehr einfach angenommen werden können sondern entweder neu begründet oder verworfen werden müssen. Damit liefert die Beschäftigung mit Fiktionen einen wichtigen Beitrag zur Selbstreflexion der Wissenschaft, der kritischen Hinterfragung von Wahrheiten und Normen. Sie deckt Lücken und Widersprüche innerhalb einer Theorie auf und bietet somit Anlass, sich nochmal aus einer anderen Perspektive mit den Problemen zu befassen. Zum Beispiel kann damit die Debatte zwischen Idealismus und radikalem Realismus in der Demokratietheorie verbunden werden, da dadurch die Idealvorstellungen einer kritischen Betrachtung unterzogen werden und somit eine Anpassung der Theorien angeregt wird. Aus einer poststrukturalistischen Sichtweise hingegen ist die Beschäftigung mit Fiktionen überflüssig, da schließlich die Realität den diskursiven Formationen unterworfen ist. Somit kann der Vergleich der Theorie mit einer diskursiven Realität keine relevanten Ergebnisse liefern, da Widersprüche nur ein abweichendes Abbild des aktuellen Diskurses wiedergeben würden.

Die wichtige Frage, die sich jedoch stellt, ist, ob es die Pflicht der Wissenschaft ist, Fiktionen aufzudecken, oder ob sie zu Schutz der Stabilität des Staates oder der Allgemeinheit verschwiegen oder toleriert werden sollten. Grundsätzlich ist die Wissenschaft der Wahrheit verpflichtet, zumindest aus einer positivistischen Sichtweise heraus. Daher ist es die Pflicht der Wissenschaft, falsche Behauptungen oder Ansichten zu korrigieren. Jedoch hat die Wissenschaft als privilegierte gesellschaftliche Gruppe auch eine ethische und moralische Verantwortung zu tragen. Daher muss die Frage noch um eine Einschätzung der Rezeption ergänzt werden. Aus persönlicher Einschätzung soll hier die Haltung vertreten werden, dass die wörtliche Ent-täuschung von Bürger*innen durch die Offenlegung von Fiktionen grundsätzlich Frust nach sich zieht. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass die Reaktion unterschiedlich ausfällt, wenn eine bewusste Täuschung durch Verschweigen stattgefunden hat, oder offen ein Problem innerhalb der

Legitimationskette angesprochen wird. Wenn eine systematische Täuschung aufgedeckt wird, führt das zu Zorn und Widerstand gegen diejenigen, die die Wahrheit vorenthalten haben. Dadurch können Proteste und Gewalt so emotionalisiert werden (Stichwort: Betrug), dass es ernste Konsequenzen für die gesamte Gesellschaftsordnung nach sich zieht und im schlimmsten Fall in der Auflösung des Staates mit allen möglichen Konsequenzen enden kann. Diese emotionale Entrüstung ist bei einer offenen, transparenten Diskussion über die Widersprüche und Legitimationsprobleme in deutlich geringerer Ausprägung zu erwarten, sodass eine ruhigere oder zumindest weniger affektive Auseinandersetzung über die Probleme stattfinden kann. Ein weiterer Grund ist die postulierte Informationsfreiheit in einer Demokratie, welche somit auch den freien Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen erfordert. Jede Demokratie, die wissentlich Informationen verschweigt, und dies nicht schlüssig mit dem Schutz der Gesellschaft begründet werden kann, rückt in die Nähe von Autokratien, welche oft auf eine Ideologie angewiesen sind, die ihre Herrschaft legitimiert. Daher soll hier für eine Aufklärung durch die offene Diskussion über Fiktionen plädiert werden. Das trägt auch indirekt zur politischen Bildung der Bürger*innen bei, weil diese dadurch weniger unrealistische Erwartungen an die Politik stellen und genauer erfahren, wie die Prinzipien umgesetzt werden, wodurch ihnen auch die gesellschaftlichen Prozesse nähergebracht werden.

Eine letzte Frage stellt sich zwangsläufig noch: Kommen wir in der politischen Theorie bzw. in der Demokratietheorie ohne Fiktionen aus? Die Frage ist objektiv nur sehr schwierig zu beantworten, dazu bedürfte einer weiteren Arbeit. Kelsen schreibt über die Fiktion des Gesamtwillens: „Gerade weil die Demokratie *als Parteienstaat* den Gemeinschaftswillen nur als Resultante der Parteiwillen entstehen lassen will, kann sie auf die Fiktion eines überparteilichen ‚organischen‘ Gesamtwillens verzichten“ (Kelsen 1981a, S. 23). Er sieht also in Fiktionen einen unnötigen Zusatz, der theoretisch keine Lücke hinterlässt. Als Schlussfolgerung der Erkenntnisse dieser Arbeit soll hier argumentiert werden, dass es auch eine Demokratietheorie ohne Fiktionen geben kann, welche jedoch weniger idealistisch ist und die ihre Legitimation möglicherweise nicht aus der individuellen Selbstbestimmung ziehen kann, sondern aus einer pragmatistischen Sichtweise einen Zweck des Staates entwirft, der die Mittel der teilweisen Einschränkung individueller Freiheit ausreichend rechtfertigen kann. Da dies aber immer eine subjektive Bewertung ist, wird es eine perfekte Demokratietheorie, die alle überzeugt, nicht geben, ob mit oder ohne Fiktionen. Solange dieser Zweck nicht gefunden ist, den ein Großteil der Menschen einer Gesellschaft unterstützt, wird diese vermutlich auf die Anerkennung der aufgeklärten Fiktionen als nicht verwirklichte Idealvorstellungen, an die es sich anzunähern gilt, nicht verzichten können.

Schluss

Diese Arbeit hat sich mit Fiktionen, vereinfacht als falsche Vorstellungen gesehen, auseinandergesetzt und mithilfe der positivistisch-realistischen und ideologiekritischen Perspektive Kelsens mehrere Widersprüche innerhalb der Demokratietheorie aufgedeckt. So hat sich sowohl die Fiktion der Einheit als auch der Repräsentation bestätigt, aus welchen auch in einem weiteren Schritt die Fiktion einer zumindest wörtlich gedachten Volkssouveränität herausgearbeitet werden konnte. Es gibt auch noch weitere Aspekte, die ebenfalls eine kritische Überprüfung wert wären. Kelsen selbst spricht z.B. auch von einer Fiktion der Fühlerlosigkeit bzw. Hierarchielosigkeit in der Demokratie und auch die Gewaltenteilung ist bis heute tief verankert, auch wenn die Wissenschaft inzwischen auch schon eher von Gewaltenverschränkung spricht (z.B. Lehner 2005, S. 83ff). Aufgrund des sehr knappen Rundumschlages durch die Demokratietheorie konnte auf viele Debatten nicht eingegangen werden oder sie wurden nur angeschnitten. Darunter die Frage, ob „das Volk“ als Kategorie, die etwas anderes als die rechtlich der Staatsgewalt unterworfenen Bevölkerung ausdrückt, überhaupt in der Politikwissenschaft verwendet werden sollte, die Frage nach der Relevanz transzendenter Begründungen von Theorien, welche vor allem beim Identitätsprinzip von Schmitt und Leibholz eine Rolle spielt, den Zusammenhang von Moral und Recht sowie die stets wiederkehrende Frage nach der Notwendigkeit bestimmter (demokratischer) Tugenden der Staatsbürgerschaft oder den Repräsentierenden für ein dauerhaftes Bestehen der Demokratie.

Was sich jedoch eindeutig feststellen lassen muss, ist, dass Demokratie als „Herrschaft des Volkes“ ebenso wie „Volkssouveränität“ Bedeutungen implizieren, welche in modernen „westlichen“ Staaten nicht erfüllt sind und auch vermutlich nicht garantiert werden können. Daher ist die Frage eines alternativen Begriffs für diese Staatsform durchaus nicht obsolet. Ob jetzt Begriffe wie Postdemokratie, Polyarchie, partizipative Aristokratie, prozeduraler Pluralismus oder andere passend sind, ist jedoch an anderer Stelle zu diskutieren.

Die Frage der innerstaatlichen Souveränität wurde in dieser Arbeit auch nur angeschnitten bzw. nur die Problematik verschiedener Vorstellungen und Konzeptionen dargestellt. Diese Debatte sollte auf jeden Fall weitergeführt werden, indem sie sich innerhalb der Postdemokratiedebatte noch stärker herausbildet. Zudem wäre es interessant, auch außerhalb der politischen Theorie mit der hier eingeführten Fiktionsdefinition zu arbeiten und z.B. auch in den Internationalen Beziehungen Theorien zu untersuchen, in denen dann natürlich weniger Herrschaft als bestimmte staatliche Handlungen legitimiert werden. Aber auch in aktuellen Forschungsfeldern, wie z.B. der Populismus- und Nationalismusforschung, könnte die

Fiktion als wissenschaftliche Kategorie eine hilfreiche Ergänzung zum vorwiegend verwendeten Mythos sein.

Zuletzt muss an dieser Stelle noch eine kurze persönliche Bewertung der Demokratietheorie vollzogen werden. Diese Arbeit hatte nicht das Ziel, die Demokratietheorie als schlecht darzustellen oder Demokratie in der heutigen Form zu delegitimieren. Es zeigt sich durch die kritische Analyse jedoch eine gewisse Ernüchterung, die noch einige Erkenntnisse und Forderungen nach sich zieht: Erstens, man muss Demokratie nicht wörtlich begreifen, um sie aus einer pragmatischen Sichtweise als freiheitliche Staatsform anzuerkennen, die sehr viele Möglichkeiten zur freien Entfaltung bietet. Die Behauptung, dass ein Staat nicht mehr darauf verzichten kann, sich auf das Volk oder seinen Willen zu berufen (vgl. Liu, S. 169), kann nur teilweise unterstützt werden. Wie bereits ausgeführt, muss in einem freiheitlichen Staat versucht werden, jede Repräsentationsbeziehung „von unten“ aufzubauen, das bedeutet, eine irgendwie geartete Orientierung oder Responsivität gegenüber den Meinungen und Interessen der Bürger*innen zu fördern und einzufordern. Denn Kelsens Idee der Freiheit, welche die (zumindest formal) gleichberechtigte Partizipationsmöglichkeit in einem Staat garantieren soll, ist auch heute, einhundert Jahre nach der ersten Veröffentlichung seines demokratietheoretischen Hauptwerkes, anwendbar und durchaus plausibel als Grundlage einer Verfassung zu gebrauchen. Wie beschrieben, dient jede Staatsform einem Zweck, welcher zwar nicht jedes Mittel rechtfertigt, aber zumindest einen Grund für seine Funktionsweise liefert, sodass die Demokratie heutiger Prägung immerhin eine Annäherung an die Selbstbestimmung ist. Somit bleibt die Demokratie oder Polyarchie, trotz ihrer Widersprüche und Schwächen, immer noch die schlechteste Staatsform außer denjenigen, die wir kennen; also die relativ beste Staatsform.

Zweitens, jede Staatsform und insbesondere die Demokratie beruht auf einem Grundvertrauen der Bürger*innen, dass alle politisch aktive Personen und insbesondere Parlaments- und Regierungsmitglieder nicht nur zur Freude an der Macht und aus Eigennutz, sondern auch zur Verwirklichung gesellschaftlicher Ideale handeln. Gerade Repräsentation ist ohne ein Vertrauen darauf, dass die gewählten Abgeordneten auch normale Menschen sind und nicht durch den Wahlakt aus dem Volk austreten und außerhalb der „bodenständigen“ Menschen stehen, nicht möglich. Eine kritische Hinterfragung ist für eine Repräsentation „von unten“ notwendig, aber grundsätzliche, unbegründete Unterstellungen, Hass und Bedrohung von gewählten Personen, sie sich für die Gesellschaft einsetzen, ist nicht nur ein ethisches Problem, sondern für die gesamte freiheitliche Staatsform und die staatliche Stabilität eine Bedrohung. Ohne ein Mindestmaß an Vertrauen gegenüber Amtsträger*innen kann keine Gesellschaft auf Dauer bestehen.

Drittens, es sollte endlich aufgegeben werden, zwanghaft die Einheit einer Gesellschaft begründen oder herstellen zu wollen. Die teils absurden Argumentationen, z.B. dass der Staat als Person des gesamten

Volkes der Träger eines einheitlichen Staatswillens ist und daraus gefolgert wird, dass damit das Volk eine mindestens ideelle Einheit sein muss, die sich aus einem „Kohäsionswillen“ der Individuen ergibt (vgl. Kurz 1965, S. 192f), gehen am Kern des Problems vorbei und versuchen, eine nicht mögliche Einheit durch theoretische Kniffe zu erzeugen. Der Versuch, aus einer Vielheit von Individuen, Willen, Überzeugungen und Weltanschauungen eine Einheit zu behaupten, ist vergleichbar mit dem Versuch der Geographen, einen Globus auf ein Blatt Papier abzubilden oder der Methode der Statistiker, eine Gerade durch eine Punktwolke ziehen zu wollen. Beides ist möglich, aber dabei sind Vereinfachungen, Verzerrungen, Unzuverlässigkeiten und möglicherweise die Unbrauchbarkeit des Ergebnisses nicht zu verhindern. Wie Kelsen richtig behauptet hat, ist auch der Mehrheitsbeschluss des Parlamentes nicht der Wille des Volkes. Es wird immer Personen geben, die damit nicht übereinstimmen, genauso, wie bei einer Punktwolke viele Punkte nicht auf der Geraden liegen werden. Es ist eben häufig nur die relativ beste Annäherung möglich, aber eine tatsächliche Gegebenheit von Einheit ist mit dieser Methode nicht zu begründen. In einer Zeit, in der der Pluralismus und die Heterogenität der Gesellschaften kaum bestritten wird, in der jeder Versuch, eine gemeinsame homogene Leitkultur zu definieren, fehlschlägt, sollte dieser zum Scheitern verurteilte Versuch, eine Einheit des Volkes oder seiner Willen zu begründen, aufgegeben werden.

Durch die Berücksichtigung dieser drei Postulate, könnten wir uns als Wissenschaft und Gesellschaft von den Fiktionen lösen und den Blick auf die tatsächlichen Probleme der gesellschaftlichen Organisationsprozesse, sprich der politischen Prozesse richten können. In einem freien und fairen Diskurs ohne Beleidigungen und Hass, sodass alle Menschen die Möglichkeit haben, ihren Willen zu verfolgen und in Kooperation mit anderen die Gesellschaft nach ihren Wünschen und Vorstellungen zu verbessern.

Literaturverzeichnis

- Anderson, B. (2005): Die Erfindung der Nation: zur Karriere eines erfolgreichen Konzepts. Frankfurt am Main u.a.
- Balibar, E. (1990): Die Nation-Form: Geschichte und Ideologie. In: Balibar, E., Wallerstein, I. (Hrsg.): Rasse – Klasse – Nation. Hamburg, S. 107-130.
- BMI (= Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat): Politisch Motivierte Kriminalität im Jahr 2018: Bundesweite Fallzahlen. URL: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2019/pmk-2018.pdf;jsessionid=B2B54D23A624E2F6C0D67E471B98589E.1_cid287?__blob=publicationFile&v=4 (aufgerufen am 05.01.2020).
- Bodin, J. (1981): Sechs Bücher über den Staat. Buch 1-3. München.
- Boldt, H. (1986): Demokratietheorie zwischen Rousseau und Schumpeter. Bemerkungen zu Hans Kelsens „Vom Wesen und Wert der Demokratie“. In: Kaase, M. (Hrsg.): Politische Wissenschaft und Ordnung: Analysen zur Theorie und Empirie demokratischer Regierungsweise. Opladen, S. 217-232.
- Boutmy, É. (1904): Zur Frage der Volkssouveränität. In: Kurz, H. (Hrsg.)(1970): Volkssouveränität und Staatssouveränität. Darmstadt. S. 49-89.
- Britannica (2007): „legal fiction“. In: The New Encyclopædia Britannica, Band 7, 15th edition, Chicago u.a., S. 242.
- Brockhaus (2006): Fiktion. In: Brockhaus Enzyklopädie in 30 Bänden, Band 9, Leipzig u.a., S. 210.
- Cicero, M. T.: De re publica. Liber Primus In: Von Albrecht, M. (Hrsg.): Cicero: De re publica/Vom Staat. 2013. Stuttgart, S. 6-93.
- Dahl, R. A. (1970): A Preface to democratic theory. Chicago.
- Dahl, R. A. (2005): What Political Institutions Does Large-Scale Democracy Require. In: Political Science Quarterly 120(2), S. 187-197.
- Duso, G. (2006): Die moderne politische Repräsentation: Entstehung und Krise des Begriffs (=Beiträge zur Politischen Wissenschaft, Band 141). Berlin.
- Fraenkel, E. (1979): Deutschland und die westlichen Demokratien. Stuttgart u.a.
- Gadinger, F., Jarzebski, S., Yildiz, T. (2014): Politische Narrative. Konturen einer politikwissenschaftlichen Erzähltheorie. In: Gadinger, F., Jarzebski, S., Yildiz, T. (Hrsg.) (2014): Politische Narrative: Konzepte – Analysen – Forschungspraxis. Wiesbaden. S. 3-38.
- Gangl, M. (2010): Souveränitätskonzeptionen im Staatsrechtsdenken der Weimarer Republik. In: Llanque, M. (Hrsg.): Souveräne Demokratie und soziale Homogenität: Das politische Denken Hermann Hellers (=Staatsverständnisse, Band 33). Baden-Baden, S. 15-42.
- GG (=Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland). URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/gg/GG.pdf> (aufgerufen am 27.12.2019).
- Habermas, J. (1994): Faktizität und Geltung. Frankfurt am Main.

- Habermas, J. (2009): Politische Theorie (=Philosophische Texte, Band 4). Frankfurt am Main.
- Hebeisen, M. W. (1995): Souveränität in Frage gestellt: Die Souveränitätslehren von Hans Kelsen, Carl Schmitt und Hermann Heller im Vergleich. Baden-Baden.
- Heller, H. (1927): Die Souveränität: Ein Beitrag zur Theorie des Staats- und Völkerrechts. In: Draht, M., Stammer, O., Niemeyer, G., Borinski, F. (hrsg.)(1972): Hermann Heller – Gesammelte Schriften, Band 2: Recht, Staat, Macht. Leiden, S. 31-202.
- Höcke, B. (2015): Rede auf dem Kongress „Ansturm auf Europa“ am 21.11.2015. In: Das Erste (11.12.2015): AfD: Höckes Lehre von den Menschentypen. URL: <https://daserste.ndr.de/panorama/aktuell/AfD-Hoeckes-Lehre-von-Menschentypen,hoeckeslehre100.html> (aufgerufen am 27.12.2019).
- Kelsen, H. (1926): Demokratie. In: Verhandlungen des Fünften deutschen Soziologentages vom 26. bis 29. September 1926 in Wien (=Schriften der Deutschen Gesellschaft für Soziologie 1(5)). Frankfurt am Main.
- Kelsen, H. (1932): Verteidigung der Demokratie. In: Jestaedt, M., Lepsius, O. (hrsg.)(2006): Verteidigung der Demokratie. Abhandlungen zur Demokratietheorie. Tübingen, S. 229-237.
- Kelsen, H. (1960): Hauptprobleme der Staatsrechtslehre. Aalen.
- Kelsen, H. (1970): Über Grenzen zwischen juristischer und soziologischer Methode: Vortrag, gehalten in der Soziologischen Gesellschaft zu Wien. Aalen.
- Kelsen, H. (1979): Allgemeine Theorie der Normen. Wien.
- Kelsen, H. (1981a): Vom Wesen und Wert der Demokratie. Aalen.
- Kelsen, H. (1981b): Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts: Beitrag zu einer reinen Rechtslehre. Aalen.
- Kelsen, H. (2004): A New Science of Politics: Hans Kelsen's Reply to Eric Voegelin's "New science of politics". A Contribution to the Critique of Ideology. Frankfurt am Main.
- Kelsen, H. (2017): Was ist Gerechtigkeit? Stuttgart.
- Kick, K. G. (2001): Politik als Kompromiß auf einer mittleren Linie: Hans Kelsen. In: Lietzmann, H. J. (hrsg.): Moderne Politik: Politikverständnisse im 20. Jahrhundert. Opladen, S. 63- 80.
- Kurz, H. (1965): Volkssouveränität und Volksrepräsentation (=Schriftenreihe Annales Universitatis Saraviensis, Band 16). Köln u.a.
- Langewiesche, D. (2000): Nation, Nationalismus, Nationalstaat in Deutschland und Europa. München.
- Lehner, F. (2005): Vergleichende Regierungslehre(=Grundwissen Politik, Band 4). Wiesbaden.
- Leibholz, G. (1973): Das Wesen der Repräsentation und der Gestaltwandel der Demokratie im 20. Jahrhundert. Berlin.
- Linden, M., Thaa, W. (2011): Krise und Repräsentation. In: Linden, M., Thaa, W. (hrsg.): Krise und Reform politischer Repräsentation. Baden-Baden, S. 11-41.
- Liu, G. (2013): Moderne politische Repräsentation und die Stellung der Parteien. (=Beiträge zur Politischen Wissenschaft, Band 179). Berlin.

- Llanque, M. (2010): Hermann Heller als Ideenpolitiker. Politische Ideengeschichte als Arsenal des politischen Denkens. In: Llanque, M. (hrsg.): Souveräne Demokratie und soziale Homogenität: Das politische Denken Hermann Hellers (=Staatsverständnisse, Band 33). Baden-Baden, S. 95-118.
- Lüddecke, D. (2003,): Staat – Mythos – Politik: Überlegungen zum politischen Denken bei Ernst Cassirer. Würzburg.
- Métall, R. A. (1969): Hans Kelsen: Leben und Werk. Wien.
- Patzelt, W. (2017): Grundkurs Politische Systeme - 9/14 - Repräsentation und Parlamentarismus - Prof. Werner J. Patzelt (=Vorlesung an der Technischen Universität Dresden am 12.12.2017). YouTube. URL: <https://www.youtube.com/watch?v=bqcnX207avA&> (aufgerufen am 22.12.2019).
- Pitkin, H. F. (1967): The Concept of Representation. Berkeley u.a.
- Reese-Schäfer, W. (1998): Antike politische Philosophie: Eine Einführung. Hamburg.
- Rousseau, J.-J. (2003): Gesellschaftsvertrag. Stuttgart.
- Schlenker-Fischer, A. (2009): Demokratische Gemeinschaft trotz ethnischer Differenz: Theorien, Institutionen und soziale Dynamiken. Wiesbaden.
- Schmitt, C. (1957): Verfassungslehre. Berlin.
- Schmitt, C. (2015): Politische Theologie: Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität. Berlin.
- Schumpeter, J. A. (2005): Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie. Tübingen u.a.
- Schwaabe, C. (2007): Politische Theorie 2. Von Rousseau bis Rawls. Paderborn.
- Vaihinger, H. (1920): Die Philosophie des als ob: System der theoretischen, praktischen und religiösen Fiktionen der Menschheit auf Grund eines idealistischen Positivismus; mit einem Anhang über Kant und Nietzsche. Leipzig.
- Van Ooyen, R. C. (2003): Der Staat der Moderne: Hans Kelsens Pluralismustheorie (=Beiträge zur Politischen Wissenschaft, Band 125). Berlin.
- Van Ooyen, R. C. (2017): Neo-Pluralismus als „Anti-Anti-Pluralismus“: Die Bedeutung von Kelsen und Schmitt für die politische Theorie von Fraenkel. In: Van Ooyen, R. C. (2017): Hans Kelsen und die offene Gesellschaft. Wiesbaden, S. 127-153.
- Voegelin, E. (1954): The new Science of Politics: An Introduction. Chicago.
- Weber, M. (1967): Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriß der verstehenden Soziologie, Band I. Tübingen.
- Weber, M. (1984): Wissenschaft als Beruf. Berlin.
- Weidel, A. (2018): Rede in der 32. Plenarsitzung des Deutschen Bundestags am 16.05.2018. In: Plenarprotokoll 19/32, S. 2971-2973. URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/19/19032.pdf> (aufgerufen am 27.12.2019).
- Wild, M. (2017): Volk, Volksgemeinschaft, AfD. Hamburg.